

SGB II-Bezug, Erwerbstätigkeit und Ausstiegslöhne

Hintergründe und Modellrechnungen

Herausgeber:

G.I.B.
Gesellschaft für innovative
Beschäftigungsförderung mbH
Im Blankenfeld 4
46238 Bottrop

mail@gib.nrw.de
www.gib.nrw.de

Autor:

Jan Amonn

Mai 2014

Inhalt

1.	Einleitung: SGB II-Bezug und Erwerbstätigkeit	4
1.1	Arbeitsmotivation und Anspruchslohn	4
1.2	Niedriglohnbeschäftigung	9
1.3	Erwerbstätigkeit und SGB II-Leistungsbezug	13
1.4	Erstes Fazit	24
2.	SGB II-Ausstiegslöhne	25
2.1	Modellrechnung	25
2.2	Ausstiegslöhne, Anspruchslöhne und Tariflöhne	33
2.3	Zweites Fazit	38
3.	Literatur	39

1. Einleitung: SGB II-Bezug und Erwerbstätigkeit

Das Thema SGB II-Bezug und Erwerbstätigkeit wird in der Öffentlichkeit gegenwärtig lebhaft diskutiert – insbesondere auch mit Blick auf das Lohnniveau. In der Debatte prallen dabei oftmals ideologisch geprägte Positionen aufeinander. Dabei wird auf der einen Seite die Arbeitsbereitschaft von ALG II-Beziehenden bezweifelt und es werden überhöhte Anspruchslöhne vermutet. Auf der anderen Seite wird auf die Zunahme der Niedriglohn-Beschäftigung und das Phänomen der „Aufstocker“ verwiesen, die ergänzend zu ihrem Erwerbseinkommen auf SGB II-Leistungen angewiesen sind.¹

Einen neuen Auftrieb erhält die Diskussion mit der geplanten Einführung eines gesetzlichen Mindestlohns von 8,50 Euro. Hier stellt sich die Frage, welche Auswirkungen die Einführung auf die Situation z. B. der Aufstocker haben wird bzw. in welchem Umfang und unter welchen Umständen der Mindestlohn zu einem vollständigen Ausstieg aus dem SGB II-Leistungsbezug führen kann.

Vor diesem Hintergrund sollen im Folgenden zuerst einige Befunde zum Thema SGB II-Bezug und Erwerbstätigkeit vorgestellt werden (1). Dabei werden zunächst die Aspekte Arbeitsmotivation und Anspruchslohn beleuchtet (1.1), bevor anschließend die Niedriglohn-Entwicklung (1.2) und die Lage der Aufstocker dargestellt werden (1.3). Die Datengrundlage dieses Beitrags bilden u. a. Daten des Panels „Arbeitsmarkt und soziale Sicherung“ (PASS). Zum Abschluss des Kapitels wird ein erstes Fazit gezogen (1.4).

Im Anschluss hieran erfolgt exemplarisch eine modellhafte Berechnung der „Ausstiegslöhne“ aus dem SGB II (2.1). Als Ausstiegslohn wird hier der erforderliche Bruttolohn bezeichnet, den unterschiedliche Typen von Bedarfsgemeinschaften für einen erfolgreichen Ausstieg aus dem SGB II unter Berücksichtigung von Steuern, Sozialversicherungsabgaben und Sozialleistungen mindestens erwirtschaften müssen, um eine Hilfebedürftigkeit nach dem SGB II zu vermeiden. Dieser Ausstiegslohn ist vom sogenannten „Anspruchs-“ oder „Reservationslohn“ zu unterscheiden. Der Anspruchslohn bringt zum Ausdruck, für welchen Lohn die Befragten noch zu arbeiten bereit sind. In Abschnitt 2.2 werden die errechneten Ausstiegslöhne mit der Höhe der Anspruchslöhne und dem Lohnniveau im unteren Einkommenssegment verglichen, bevor in Abschnitt 2.3 abschließend ein zweites Fazit folgt.

1.1 Arbeitsmotivation und Anspruchslohn

Einige Ökonomen – etwa des ifo-Instituts – erkennen im SGB II einen „impliziten Mindestlohn“. Durch das Niveau der Grundsicherung und eine zugleich hohe Rate des Transferentzugs bei Zuverdiensten oberhalb des Grundfreibetrages von 100 Euro sei die Suche nach einer niedrig entlohnten Vollzeitbeschäftigung für viele Leistungsempfänger unattraktiv. Ein ausreichender Anreiz zur Arbeitsaufnahme sei erst bei Lohnsummen deutlich oberhalb des Grundsicherungsniveaus gegeben (Sinn u. a. 2006).

¹ Im Folgenden wird der Begriff Aufstocker verwendet, weil er sich in der Diskussion allgemein eingebürgert hat. Aus Gründen besserer Lesbarkeit wird die männliche Form gewählt, Aufstockerinnen sind selbstverständlich mit eingeschlossen.

Eine solche Argumentation blendet allerdings aus, dass Erwerbsarbeit weit mehr bedeutet als Einkommen zu erzielen. Jahoda und Rush (1980) unterscheiden sechs Funktionen von Erwerbstätigkeit:

Die manifeste Funktion liegt in der Güter- und Dienstleistungsproduktion bzw. auf individueller Ebene in der Funktion der Einkommenssicherung. Hinzu kommen weitere latente Funktionen der Erwerbstätigkeit als einer Institution, die dauerhafte menschliche Bedürfnisse erfüllt:

- Erwerbstätigkeit verschafft regelmäßige soziale Kontakte mit anderen Menschen außerhalb der Familie.
- Durch Erwerbstätigkeit werden Aspekte des sozialen Status und der Identität festgelegt.
- Erwerbstätigkeit bringt den Einzelnen mit Zielen und Zwecken in Verbindung, die über seinen persönlichen Rahmen hinausgehen.
- Die Arbeitstätigkeit gibt dem Tag eine Zeitstruktur.
- Erwerbsarbeit zwingt zur Aktivität.

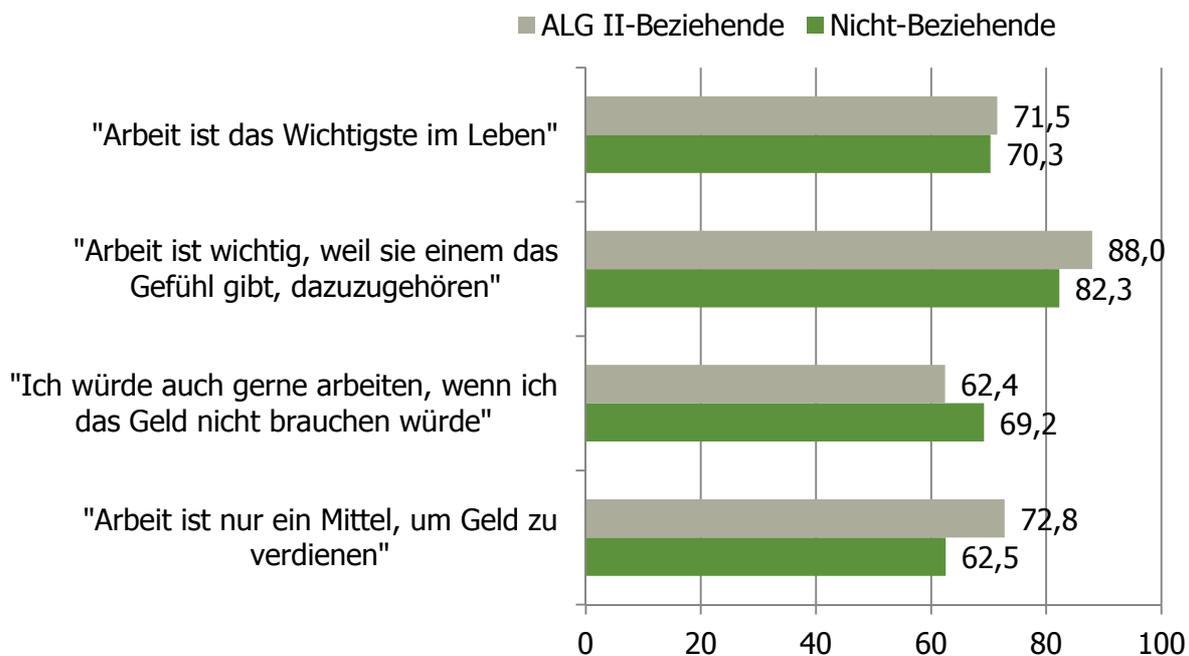
Diese Funktionen fehlen im Lebensalltag von Arbeitslosen: „Ohne Zeitstruktur werden die Tage zu lang. Ohne Teilnahme an kollektiven Zwecken kommt man sich überflüssig vor. Ohne den Kontakt mit den Kollegen ist man isoliert ... Ohne Arbeit hat man keinen Status und die soziale Identität ist in Frage gestellt. Ohne Aktivität werden die Menschen lustlos und passiv“ (Jahoda 1992).

Qualitative Befragungen von ALG II-Beziehenden, wie etwa die von Hirsland und Lobato (2010), zeigen: Es gibt nur wenige Fälle, in denen sich Leistungsbeziehende auf subjektiv befriedigende Weise im SGB II-Bezug einrichten können. Stattdessen ergeben sich oft manifeste Probleme bei der Aufrechterhaltung der gesellschaftlichen Teilhabe in vielen Lebensbereichen. Zugleich lässt sich bei Leistungsbeziehenden eine sehr hohe Bereitschaft zur Aufnahme einer zusätzlichen Beschäftigung beobachten. Dabei spielen nicht allein finanzielle Anreize eine Rolle, vielmehr geht es auch um das Bedürfnis nach gesellschaftlicher Integration und Teilhabe. Auch quantitative Befragungen von erwerbsfähigen ALG II-Beziehenden zeigen: der „ALG II-Bezug ist nur selten ein Ruhekitchen“ (Beste, Bethmann, Trappmann 2010).

Die Datengrundlage dieses Beitrags bilden die faktisch anonymisierten Daten des Panels „Arbeitsmarkt und soziale Sicherung“ (PASS), Welle 1 bis 5. Der Datenzugang erfolgte über einen Scientific Use File, der über das Forschungsdatenzentrum der Bundesagentur für Arbeit im Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung zur Verfügung gestellt wurde. Das Panel „Arbeitsmarkt und soziale Sicherung“ ist eine jährliche Haushaltsbefragung im Auftrag des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB), in der Haushalte mit und ohne SGB II-Bezug zu ihrer Lebens- und Beschäftigungssituation befragt werden. In der gestuften Stichprobenziehung wurden dabei zunächst 300 Postleitzahlenbezirke ausgewählt. In einem zweiten Schritt wurde dann eine Teilstichprobe von Haushalten mit SGB II-Bezug durch ein Zufallsverfahren aus den Prozessdaten der Bundesagentur für Arbeit gezogen.

Eine zweite Teilstichprobe beinhaltet Haushalte der Wohnbevölkerung – die Basis hierfür bilden die kleinräumigen Daten des Marktforschungsinstituts Microm. In jedem Haushalt wurde mit dem Haushaltsvorstand ein Haushaltsinterview durchgeführt. Zudem wurde angestrebt, mit jeder Person im Haushalt ab 15 Jahren ein Personeninterview zu führen. Die erste Befragung wurde 2007 abgeschlossen. Seitdem wurde das Panel jährlich wiederholt, durch mehrere Auffrischungstichproben ergänzt, um das Ausscheiden befragter Haushalte im Zeitverlauf zu kompensieren und weiterhin die Repräsentativität zu sichern. Die 5. Erhebungswelle wurde zwischen Februar und September 2011 durchgeführt. Dabei wurden insgesamt knapp 15.600 Personen in über 10.000 Haushalten befragt. Für das Bundesland Nordrhein-Westfalen wurden im Rahmen der fünften Welle 1.232 Personen im Alter von 15 bis unter 65 Jahren befragt, von denen 560 in Bedarfsgemeinschaften mit SGB II-Bezug und 672 in Haushalten ohne aktuellen SGB II-Bezug lebten. Für die folgenden Beschreibungen werden auf Empfehlung des IAB in der Regel die gewichteten Ergebnisse dargestellt.

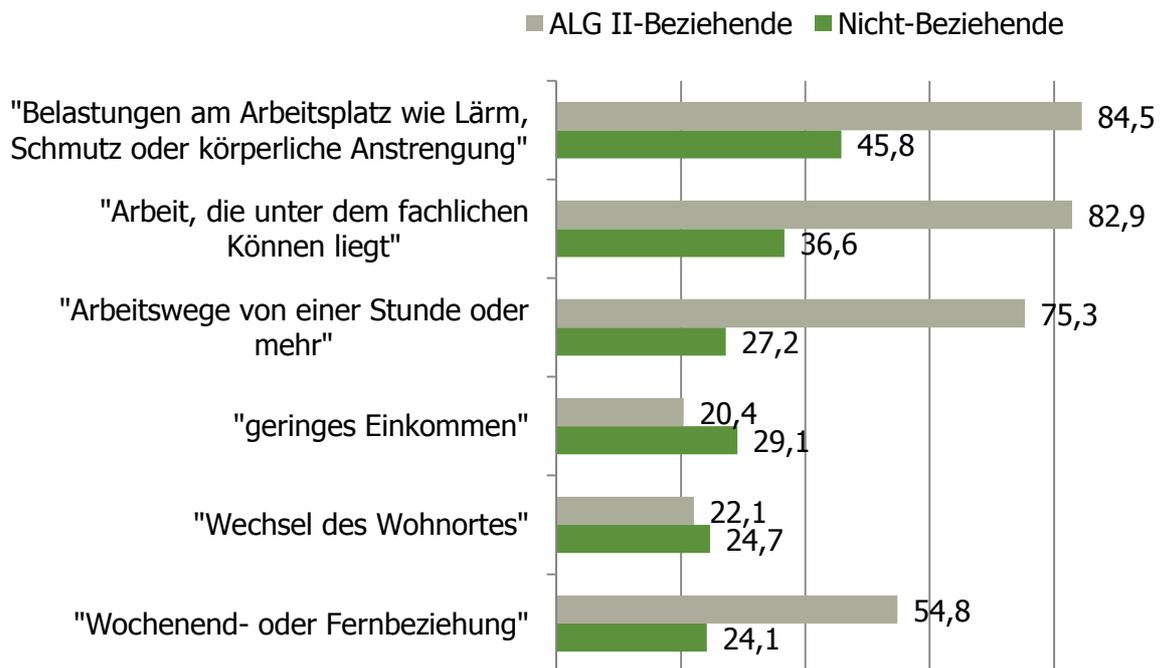
Abbildung 1: Arbeitsmotivation von ALG II-Beziehenden, NRW 2011



Quelle: Panel Arbeitsmarkt und soziale Sicherheit (5. Welle), eigene Berechnung und Darstellung

Die Auswertungen belegen die hohe Erwerbsorientierung der ALG II-Beziehenden: über 70 % stimmten der Aussage zu, Arbeit sei das Wichtigste im Leben. Fast 90 % sind der Auffassung, dass Arbeit ein Gefühl der Zugehörigkeit vermittele. Die Einstellungen unterscheiden sich in den meisten Fällen nicht signifikant zwischen den ALG II-Beziehenden und den Nicht-Beziehenden. Mit einer Ausnahme: Dem Statement „Arbeit ist wichtig, weil sie einem das Gefühl gibt, dazuzugehören“ stimmen signifikant mehr ALG II-Beziehende zu. Den Hintergrund bilden vermutlich die eigenen Erfahrungen der Exklusion.

Abbildung 2: Konzessionsbereitschaft von ALG II-Beziehenden, NRW 2011



Quelle: Panel Arbeitsmarkt und soziale Sicherheit (5. Welle), eigene Berechnung und Darstellung

Im Folgenden soll der Blick auf diejenigen gerichtet werden, die in den letzten vier Wochen Arbeit gesucht haben. Dies trifft auf insgesamt 46 befragte ALG II-Beziehende und 40 befragte Nicht-Beziehende zu. Fragt man nun nach der Konzessionsbereitschaft in beiden Gruppen, so zeigt sich: Die meisten ALG II-Beziehenden sind bereit, für einen neuen Job erhebliche Konzessionen einzugehen. Fast 85 % der Leistungsbeziehenden würden Belastungen am Arbeitsplatz, wie Lärm, Schmutz und körperliche Anstrengung, in Kauf nehmen wollen. 83 % würden auch eine Arbeit unterhalb ihres Qualifikationsniveaus annehmen. 75 % sind bereit, auch lange Arbeitswege von einer Stunde oder mehr zu akzeptieren. Über 50 % würden sich für eine neue Arbeitsstelle auch auf eine Wochenend- oder Fernbeziehung einlassen. Auch wenn die Fallzahlen relativ gering sind, scheint die Konzessionsbereitschaft deutlich höher als bei den Arbeitssuchenden ohne ALG II-Bezug. Die eher gering erscheinende Konzessionsbereitschaft der ALG II-Beziehenden beim Lohn muss vor dem Hintergrund der recht niedrigen Löhne gesehen werden, zu denen sie faktisch zu arbeiten bereit sind.

Der sogenannte „Anspruchs- oder Reservationslohn“ bringt zum Ausdruck, für welchen Lohn die Befragten noch zu arbeiten bereit sind. Sie werden im Rahmen der PASS-Erhebung durch folgende Frage abgebildet: „Wie hoch müsste ihr Nettomonatslohn mindestens sein, damit sie noch zu arbeiten bereit wären? Und wie viele Stunden pro Woche müssten Sie dafür wohl arbeiten?“ Auf die so ermittelten Netto-Anspruchslöhne wurden hier jeweils 25 % aufgeschlagen, um die Brutto-Anspruchslöhne abzuschätzen². Ausgewertet wurden die Angaben

² Ein solches Vorgehen findet sich auch bei Osiander (2010). Da die tatsächliche Steuerlast von vielen unbekanntenen Faktoren abhängt, bildet der Aufschlag von 25 % eine grobe Näherung. Sie entsprechen in etwa dem Arbeitnehmer-Anteil an den Sozial-

von allen Befragten im Alter von 15 bis unter 65 Jahren, die Arbeit suchen oder schon einmal gesucht haben, mit Ausnahme der Schülerinnen und Schüler. Damit die Fallzahlen für eine differenzierte Betrachtung nicht zu klein werden, wurden hier alle Befragten aus Westdeutschland berücksichtigt.

Tabelle 1: Brutto-Anspruchslohn, Westdeutschland 2011

	Gesamt	ALG II- Beziehende	Nicht-Beziehende
geschätzter Brutto-Anspruchslohn pro Monat	n = 1.781	n = 633	n = 1.146
25 % (1. Quartil)	1.250 €	1.125 €	1.250 €
50 % (Median)	1.750 €	1.500 €	1.750 €
75 % (3. Quartil)	2.500 €	1.625 €	2.500 €
geschätzter Brutto-Anspruchslohn pro Stunde	n = 1.767	n = 626	n = 1.139
25 % (1. Quartil)	9,07 €	7,93 €	9,23 €
50 % (Median)	11,54 €	9,11 €	11,54 €
75 % (3. Quartil)	14,42 €	10,71 €	14,42 €

Quelle: Panel Arbeitsmarkt und soziale Sicherheit (5. Welle), eigene Berechnung

Auf dieser Basis ergibt sich für Westdeutschland im Jahr 2011 ein Median-Brutto-Anspruchslohn von 1.750 Euro. 50 % der Befragten beanspruchen wenigstens Bruttolöhne zwischen 1.250 Euro und 2.500 Euro. Ein Vergleich zwischen den ALG II-Beziehenden und den Nicht-Beziehenden zeigt: Die Median-Brutto-Anspruchslöhne der ALG II-Beziehenden liegen mit 1.500 Euro deutlich unter dem Anspruchslohn der Nicht-Beziehenden von 1.750 Euro.

abgaben. Wenn zusätzlich Steuern fällig werden, ist der Bruttolohn höher. Bei Mini-Jobs, für die weder Steuern noch Sozialabgaben anfallen, liegt er dagegen niedriger.

Tabelle 2: Brutto-Anspruchslohn von ALG II-Beziehenden nach dem Typ der Bedarfsgemeinschaft, Westdeutschland 2011

	ALG II- Beziehende insgesamt	Single	Allein- erziehend mit einem Kind	Alleinver- diener- paar ohne Kinder	Alleinver- dienerpaar mit zwei Kindern
geschätzter Brutto- Anspruchslohn pro Monat	n = 633	n = 205	n = 69	n = 91	n = 51
25% (1. Quartil)	1.125 €	1.125 €	1.063 €	1.250 €	1.250 €
50 % (Median)	1.500 €	1.375 €	1.250 €	1.500 €	1.500 €
75 % (3. Quartil)	1.625 €	1.625 €	1.250 €	1.750 €	1.875 €
geschätzter Brutto- Anspruchslohn pro Stunde	n = 626	n = 203	n = 68	n = 89	n = 51
25 % (1. Quartil)	7,93 €	7,21 €	8,65 €	9,11 €	8,24 €
50 % (Median)	9,11 €	8,65 €	9,62 €	10,38 €	11,54 €
75 % (3. Quartil)	10,71 €	9,38 €	9,81 €	10,82 €	11,54 €

Quelle: Panel Arbeitsmarkt und soziale Sicherheit (5. Welle), eigene Berechnung

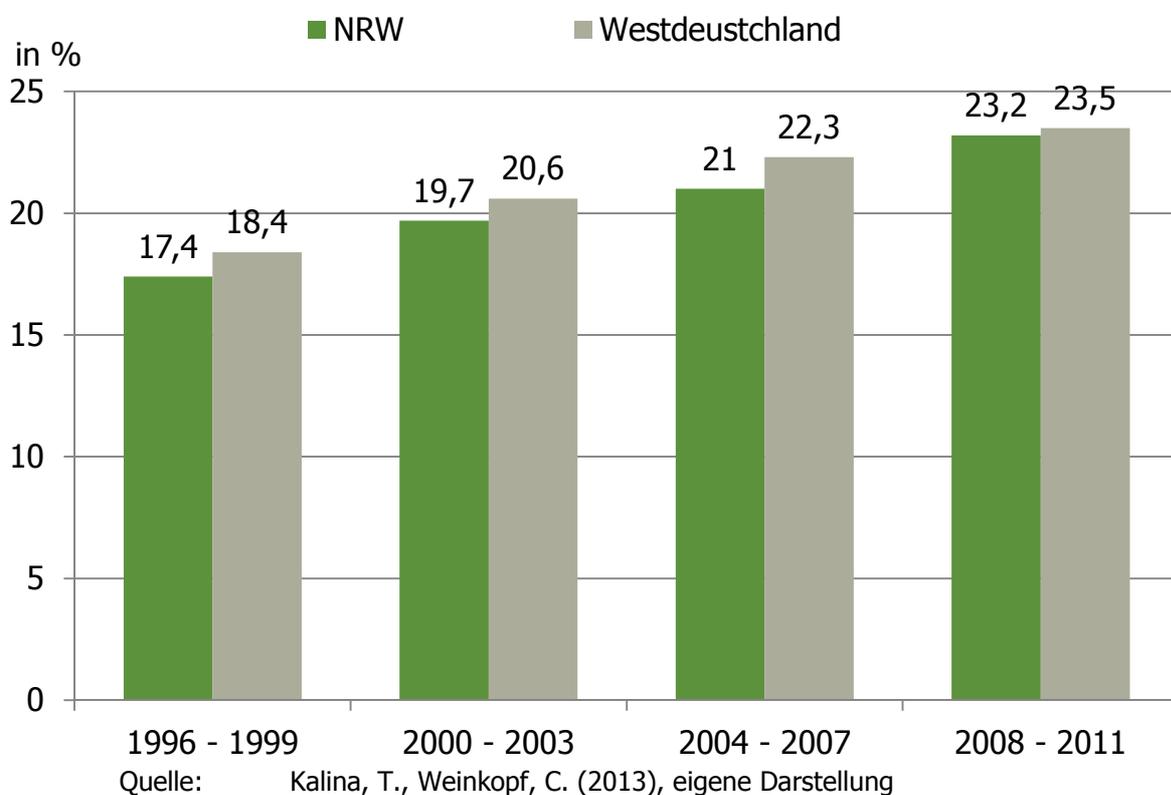
Die Höhe des Anspruchslohns unterscheidet sich dabei deutlich nach dem Typ der Bedarfsgemeinschaft (BG). Hier wurden von allen ALG II-Beziehenden exemplarisch folgende Konstellationen betrachtet: Singles, Alleinerziehende mit einem Kind, Alleinverdienerpaare ohne Kinder bzw. mit zwei Kindern. Es lässt sich klar erkennen, dass die Median-Brutto-Anspruchslöhne von Singles mit 1.375 Euro und Alleinerziehenden mit 1.250 Euro deutlich niedriger ausfallen als die Anspruchslohne der Paare ohne Kinder (1.500 Euro) und der Paare mit zwei Kindern (1.500 Euro). Dies ist plausibel, da sich je nach BG-Typ die Bedarfslagen und die SGB II-Ansprüche unterscheiden.

1.2 Niedriglohnbeschäftigung

Nach § 2 SGB II müssen erwerbsfähige Hilfebedürftige „alle Möglichkeiten zur Beendigung oder Verringerung ihrer Hilfebedürftigkeit ausschöpfen“. Gemäß § 10 des SGB II ist dabei nahezu jede Arbeit zumutbar. Werden Arbeitsangebote durch die Hilfeempfänger abgelehnt, drohen ihnen Sanktionen in Form von Leistungskürzungen. Gewerkschaften und Linke kritisieren daher, dass durch das SGB II das tarifliche Lohngefüge unterminiert werde. Angesichts der verschärften Zumutbarkeitsregeln könnten Arbeitgeber den erwerbsfähigen Hilfebedürftigen nahezu jeden Lohn aufkotroyieren. Auf diese Weise trage das SGB II zu einer massiven Ausweitung des Niedriglohnsektors bei. Um dem entgegenzusteuern, sei ein gesetzlicher Mindestlohn erforderlich (vgl. zusammenfassend Osiander 2010).

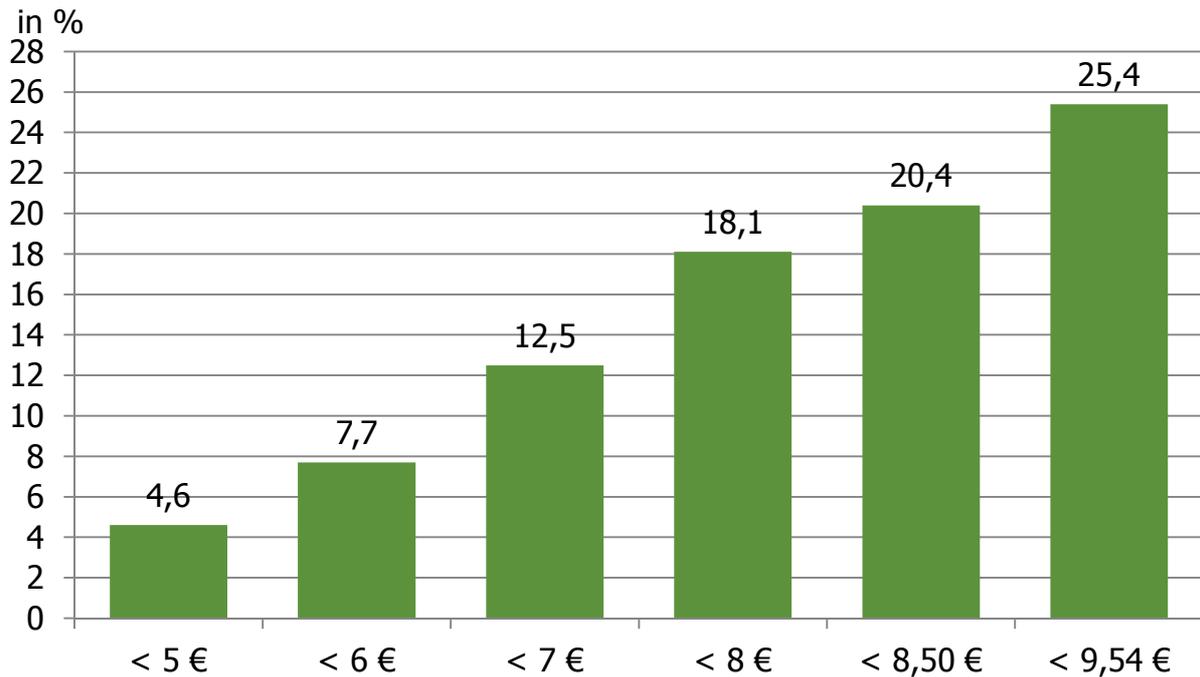
Tatsächlich zeigt ein Blick auf die Entwicklung des Niedriglohnssektors ein kontinuierliches Wachstum in den letzten Jahren. Das ergibt z. B. eine Studie des Instituts Arbeit und Qualifikation (IAQ) der Universität Duisburg-Essen aus dem Jahr 2013 (Kalina, T., Weinkopf, C. 2013). Die Studie stützt sich auf eine Auswertung des Sozioökonomischen Panels (SOEP). Dabei handelt es sich um ein jährliches Haushaltspanel, das nicht nur Angaben über die sozialversicherungspflichtig Beschäftigten in Voll- und Teilzeit, sondern auch über die „Minijobber“ bietet. Von den Personengruppen, die regelmäßig nur einer Nebentätigkeit nachgehen, sind Schüler/-innen, Studierende und Rentner/-innen enthalten. Personengruppen, für die sich keine Stundenlöhne berechnen lassen, wie für die Selbstständigen, wurden aus der Analyse ausgeklammert. Zudem wurden die Teilnehmer/-innen an arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen (z. B. „Ein-Euro-Jobs“) ausgeschlossen.

Abbildung 3: Niedriglohnanteil im Zeitverlauf



Erfragt wurden dabei u. a. der Bruttomonatslohn ohne Sonder- und Nachzahlungen sowie die tatsächliche Arbeitszeit inklusive Überstunden. Auf dieser Basis erfolgte hier die Berechnung der Bruttostundenlöhne. Als „Niedriglohn“ ist dabei entsprechend der OECD-Konvention ein Lohn von weniger als 2/3 des Medianlohns definiert. Für Ost- und Westdeutschland wurden jeweils getrennte Niedriglohnschwellen berechnet. Demnach hat sich der Anteil der Beschäftigten im Niedriglohnbereich von 17 % im Zeitraum 1996 - 1999 auf 23 % im Zeitraum 2008 - 2011 erhöht.

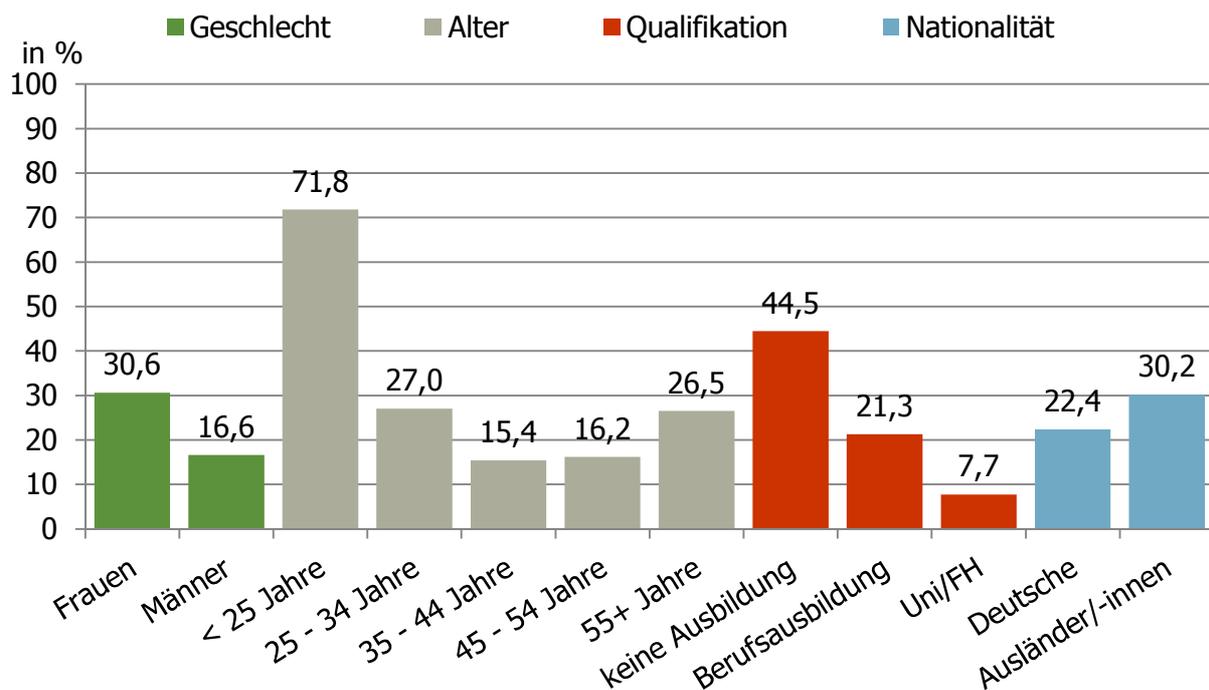
Abbildung 4: Niedriglohnanteil nach Stundenlohn, NRW 2011



Quelle: Kalina, T., Weinkopf, C. (2013), eigene Darstellung

Am aktuellen Rand wurde für das Jahr 2011 für Westdeutschland entsprechend der genannten OECD-Definition eine Niedriglohnschwelle von 9,54 € ermittelt. Ein Blick auf die Verteilung zeigt, dass ein erheblicher Anteil der Beschäftigten dabei Löhne erhält, die weit unterhalb dieser Schwelle liegen.

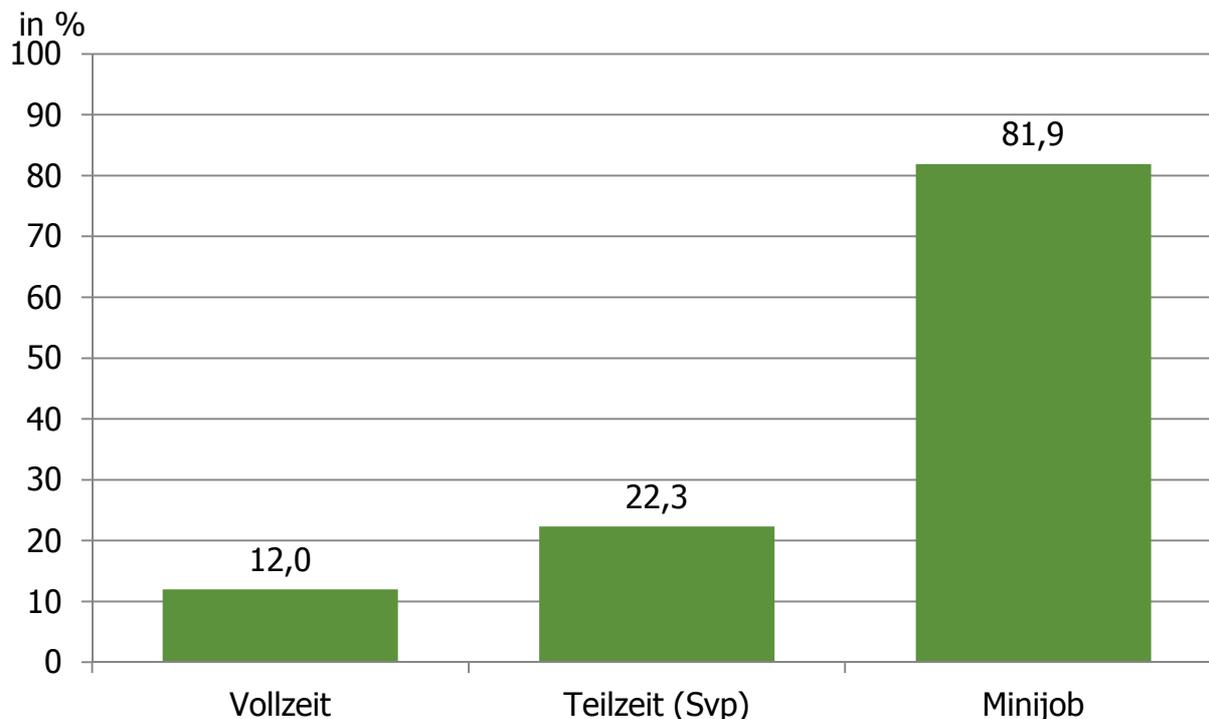
Abbildung 5: Niedriglohnanteil nach sozialen Merkmalen



Quelle: Kalina, T., Weinkopf, C. (2013), eigene Darstellung

Für eine differenzierte Auswertung der Niedriglohnbeschäftigung nach Strukturmerkmalen ist es aufgrund der geringen Fallzahlen notwendig, mehrere Jahre zu „poolen“. Dabei zeigt sich für den Zeitraum 2008 bis 2011: Anteile der Niedriglohnbeschäftigten fallen in bestimmten sozialen Bevölkerungsgruppen überproportional hoch aus: Es sind vor allem Jüngere, Frauen und Ungelernte.

Abbildung 6: Niedriglohnanteil nach Beschäftigungsform



Quelle: Kalina, T., Weinkopf, C. (2013), eigene Darstellung

Niedriglöhne sind insbesondere im Bereich der „Minijobs“ üblich: Über 80 % der Minijobber arbeiten zu Niedriglöhnen (Kalina, Weinkopf 2013). 22,3 % der in Teilzeit sozialversicherungspflichtig Beschäftigten und 12,0 % der in Vollzeit sozialversicherungspflichtig Beschäftigten arbeiten für weniger als 2/3 des Medianeinkommens.

Bachmann u. a. haben 2012 für das Rheinisch-Westfälische Institut für Wirtschaftsforschung (RWI) die Situation der „Minijobber“ genauer untersucht. Die Studie beruht auf einer repräsentativen Stichprobe von geringfügig Beschäftigten und einer repräsentativen Stichprobe von Arbeitgebern mit mindestens einem geringfügig Beschäftigten. Die Befragung der Minijobber zeigt, dass in Minijobs nicht nur häufig Niedriglöhne gezahlt werden, auch gesetzlich vorgeschriebene Leistungen werden nach Auskunft der Minijobber nur selten gewährt:

- Nur 24,8 % der geringfügig Beschäftigten nehmen nach mehr als sechs Arbeitsstunden Pausenzeiten in Anspruch,
- 19,3 % erhalten bezahlten Urlaub,
- 14,0 % eine Entgeltfortzahlung an Feiertagen und
- nur 10,5 % eine Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall.

57 % der befragten Minijobber geben als Grund für die Aufnahme eines Minijobs an, dass er die Möglichkeit zu einem Zuverdienst bietet. 10 % beziehen zugleich ALG II-Leistungen. Für die ALG II-beziehenden Minijobber spielt die Möglichkeit des Zuverdienstes eine weit geringere Rolle (36 %), als häufigster Grund wird die Hoffnung auf eine Voll-/Teilzeitbeschäftigung genannt (54 %).

61 % der befragten Betriebe wären zu einer Umwandlung von Minijobs in sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse bereit; 39 % der Betriebe haben in den letzten 12 Monaten tatsächlich umgewandelt. In multivariaten statistischen Analysen wurde untersucht, von welchen Betriebsmerkmalen die insgesamt relativ hohe Bereitschaft der gewerblichen Arbeitgeber zur Umwandlung abhängt. Dabei zeigt sich, dass die Größe der Betriebe unter statistischer Kontrolle weiterer Betriebsmerkmale keinen signifikanten Einfluss auf die Umwandlungsbereitschaft ausübt. Vielmehr fällt die Bereitschaft zur Umwandlung dort besonders hoch aus, wo viele Teilzeitbeschäftigte angestellt sind, während Betriebe, die in hohem Maße auf Minijobber zurückgreifen, besonders wenig Umwandlungsbereitschaft zeigen. Die Autoren kommen vor diesem Hintergrund zu der These, dass Minijobs und Teilzeitbeschäftigung bis zu einem gewissen Grad gegeneinander austauschbar sind (s. insgesamt Bachmann u. a. 2012).

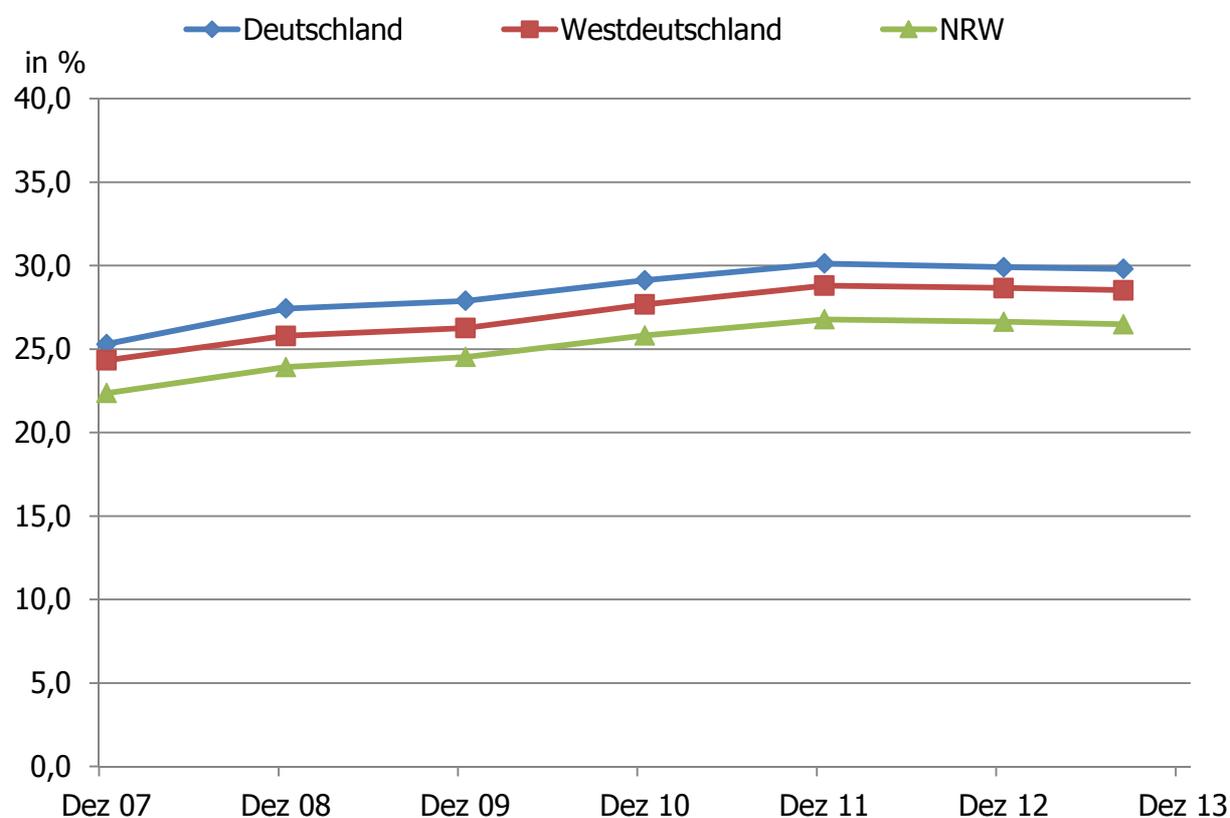
1.3 Erwerbstätigkeit und SGB II-Leistungsbezug

Wie stellt sich nun die Situation der sogenannten „Aufstocker“ dar, also der Erwerbstätigen, die zugleich ALG II-Leistungen beziehen? Lässt sich ein Zusammenhang erkennen zwischen der Entwicklung im Niedriglohnbereich und der Erwerbstätigkeit mit SGB II-Leistungsbezug?

Bevor wir den Blick genauer auf die Gruppe der „Aufstocker“ richten, ist zunächst darauf hinzuweisen, dass ein Erwerbseinkommen unterhalb des Grundsicherungsbedarfs nicht automatisch einen Leistungsanspruch begründet. Der Haushalt bzw. die Bedarfsgemeinschaft muss hierfür das Kriterium der Bedürftigkeit erfüllen, bei dessen Prüfung auch mögliche andere Einkommen berücksichtigt werden. Und sie müssen ihren Anspruch auch tatsächlich geltend machen. Gerade für die erwerbstätigen Leistungsberechtigten ist von einer hohen Dunkelziffer der Nicht-Inanspruchnahme auszugehen (vgl. Bäcker 2013). Das Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB) hat auf Basis der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS) 2008 die Quote der Nicht-Inanspruchnahme von SGB II-Leistungen abgeschätzt. Hierzu wurde ein Mikrosimulationsmodell entwickelt, welches für jeden Haushalt den ihm zustehenden Grundsicherungsbedarf ermittelt und dann prüft, ob Einkommen und Vermögen die Höchstgrenzen für einen Leistungsbezug überschreiten. Auf diese Weise wird eine Annäherung an die Praxis der Anspruchsprüfung in den Jobcentern angestrebt. Da solche Simulationen aufgrund von Messfehlern und fehlenden Werten mit einer gewissen Unsicherheit behaftet sind, wurden verschiedene Varianten berechnet. Die so ermittelten Quoten der Nicht-Inanspruchnahme reichen von 33,8 % bis zu 43,0 %. Dies entspricht 1,75 Mio. bis 2,7 Mio. Haushalten, die als „verdeckt arm“ bezeichnet werden müssen. Eine Auswertung der simulierten Ansprüche nach ihrer Höhe zeigt, dass es hierbei überwiegend um geringe Ansprüche geht.

In der großzügigen Berechnungsvariante verfügen die „verdeckt armen“ Haushalte über einen Median-Äquivalenzanspruch von rund 150 Euro. Dies deckt sich auch mit der in der Literatur verbreiteten Auffassung, dass die Entscheidung zur Inanspruchnahme oder Nicht-Inanspruchnahme von Sozialleistungen nach einem Kosten-Nutzen-Kalkül getroffen werden: Dabei stehen Ausmaß und Dauer der wahrgenommenen Bedürftigkeit den Kosten der Inanspruchnahme in Form von Informationskosten und Stigmatisierung gegenüber. Dies hat auch Auswirkungen auf die Höhe der Regelsätze im SGB II, denn diese werden auf Basis der EVS anhand der Verbrauchsausgaben von Referenzhaushalten aus dem unteren Einkommensbereich ermittelt. Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil vom 9. Februar 2010 festgelegt, dass die dabei bislang mit berücksichtigten „verdeckt armen“ Haushalte zukünftig von der Referenzgruppe ausgenommen werden sollen (Bruckmeier u. a. 2013).

Abbildung 7: Erwerbstätige ALG II-Beziehende, August 2013



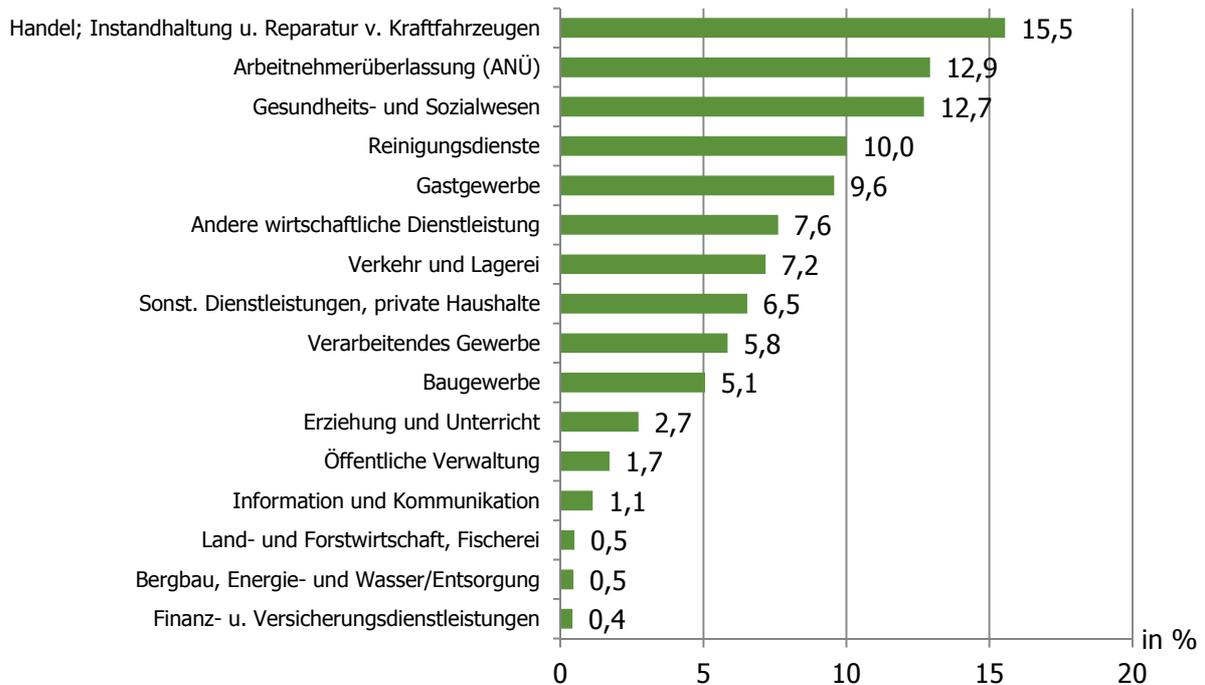
Quelle: Statistik der BA, Arbeitsmarkt in Zahlen, Erwerbstätige ALG II-Beziehende, Stand: August 2013

Betrachtet man vor dem Hintergrund dieser Informationen die Daten zur Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II), ergibt sich folgendes Bild:

- In Deutschland gehen im August 2013 ca. 30 % der erwerbsfähigen Leistungsbeziehenden einer Erwerbstätigkeit nach. In Nordrhein-Westfalen liegt der Wert mit 26,5 % etwas darunter.

- Der Anteil Erwerbstätiger an den erwerbsfähigen Leistungsbeziehenden ist dabei in den letzten Jahren deutlich gestiegen. Seit Ende 2011 erfolgt eine Stabilisierung auf hohem Niveau. Im Bund hat sich der Anteil von 25,3 % Ende 2007 auf 29,8 % im August 2013 erhöht. In Nordrhein-Westfalen gab es ein Anstieg von 22,4 % auf jetzt 26,5 %³.

Abbildung 8: Sozialversicherungspflichtig beschäftigte ALG II-Beziehende nach Wirtschaftszweigen, NRW Juni 2012

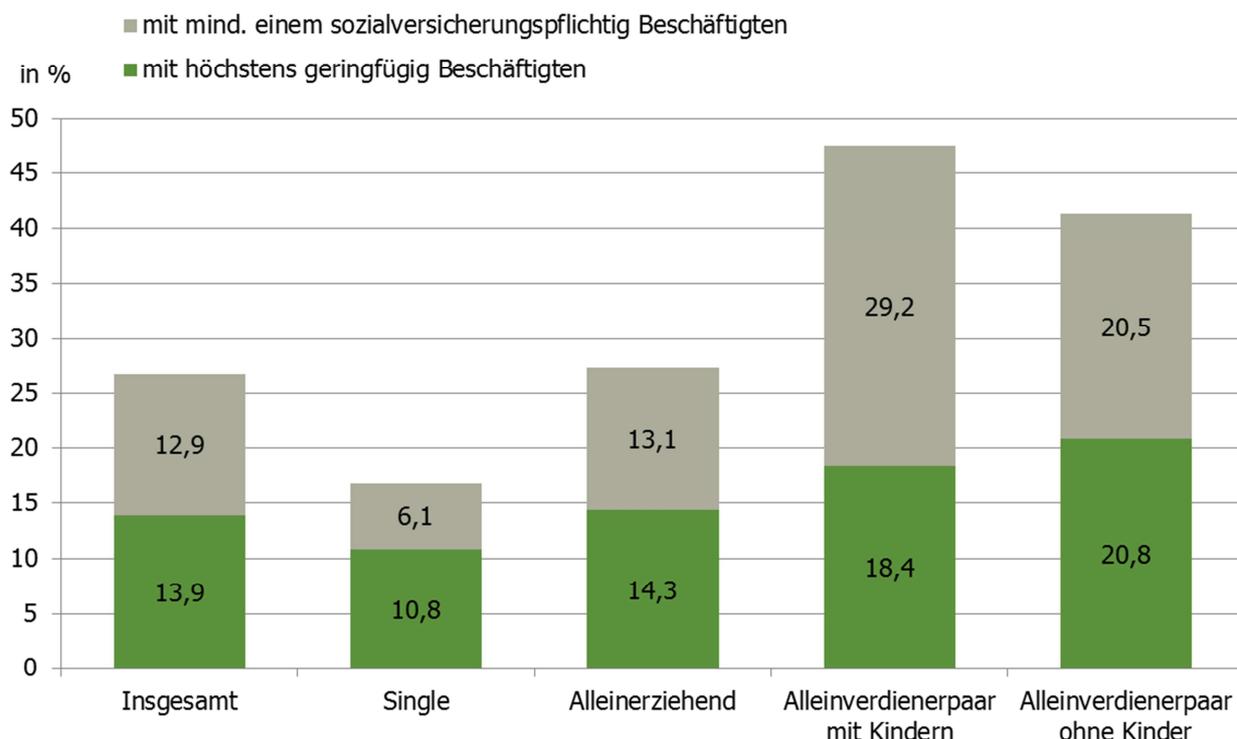


Quelle: Statistik-Service West der Bundesagentur für Arbeit, eigene Berechnung und Darstellung

In welchen Branchen sind die SGB II-Beziehenden überwiegend tätig? Von allen sozialversicherungspflichtig beschäftigten ALG II-Beziehenden sind mehr als die Hälfte in den Branchen Handel, Arbeitnehmerüberlassung, Gesundheits- und Sozialwesen und Reinigungsdienste tätig.

³ Die hier wiedergegebenen Werte beziehen sich jeweils auf den Monat Dezember. Lediglich für das Jahr 2013 lag der Dezember-Wert noch nicht vor, sodass hier behelfsweise auf August 2013 zurückgegriffen wurde.

Abbildung 9: Bedarfsgemeinschaften mit mindestens einem erwerbstätigen ALG II-Beziehenden, NRW Juni 2012



Quelle: Statistik-Service West der Bundesagentur für Arbeit, eigene Berechnung und Darstellung

Wie stellt sich der Umfang der Erwerbsbeteiligung in den verschiedenen Typen von Bedarfsgemeinschaften dar? In 26,8 % der Bedarfsgemeinschaften lebt zumindest ein abhängig beschäftigter ALG II-Beziehender. In etwa der Hälfte dieser BG gibt es höchstens geringfügig Beschäftigte, in der anderen Hälfte ist mindestens eine Person sozialversicherungspflichtig beschäftigt. Dabei lassen sich deutliche Unterschiede je nach BG-Typ ausmachen:

- von den Single-BG sind nur 16,9 % in Beschäftigung,
- bei den Alleinerziehenden fällt dieser Anteil mit 27,4 % deutlich höher aus.
- Bei 47,6 % der Paare mit Kindern steht mindestens ein Partner in einem Beschäftigungsverhältnis, wobei es sich zu einem recht großen Anteil um sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse handelt.
- Von den Paaren ohne Kinder sind 41,3 % abhängig beschäftigt. Beide Beschäftigungsformen sind in etwa gleich häufig.

Tabelle 3: Arbeitszeiten, Stunden- und Monatslöhne von Erwerbstätigen mit und ohne ALG II-Bezug, NRW 2011

	Gesamt	ALG II- Beziehende	Nicht-Beziehende
Tatsächl. Wochenarbeitszeit	n = 559	n = 133	n = 426
25 % (1. Quartil)	20,0	12,0	20,0
50 % (Median)	38,5	26,0	38,5
75 % (3. Quartil)	41,0	50,0	41,0
Bruttostundenlohn	n = 537	n = 129	n = 408
25 % (1. Quartil)	7,90 €	5,54 €	8,08 €
50 % (Median)	11,54 €	6,92 €	12,38 €
75 % (3. Quartil)	16,15 €	9,18 €	16,48 €
Bruttomonatslohn	n = 541	n = 130	n = 411
25 % (1. Quartil)	800 €	300 €	869 €
50 % (Median)	1.790 €	750 €	1.900 €
75 % (3. Quartil)	2.700 €	1.200 €	2.800 €

Quelle: Panel Arbeitsmarkt und soziale Sicherheit (5. Welle), eigene Berechnung

Wieso gelingt den erwerbstätigen ALG II-Beziehenden trotz ihrer Erwerbstätigkeit kein Ausstieg aus dem SGB II? Eine entsprechende Auswertung der PASS-Daten zeigt, dass dabei mehrere Faktoren eine Rolle spielen:

- Geringe Arbeitsumfänge: Viele ALG II-Beziehende arbeiten nicht in Vollzeit. Der Median der Arbeitszeit liegt in dieser Gruppe bei 26,0 Stunden pro Woche. Bei den Erwerbstätigen ohne Leistungsbezug beträgt er 38,5 Std. pro Woche. Allerdings gibt es unter den ALG II-Beziehenden auch einen beträchtlichen Anteil, der sehr hohe Arbeitszeiten angibt. Hier muss berücksichtigt werden, dass es sich bei allen dargestellten Angaben zur Arbeitszeit um Selbstauskünfte handelt.
- Geringe Stundenlöhne: Der Median-Bruttostundenlohn von erwerbstätigen ALG II-Beziehenden beträgt 6,92 Euro. 50 % der „Aufstocker“ verdienen zwischen 5,54 Euro und 9,18 Euro. Das ist deutlich weniger als bei den Nicht-Beziehenden: Der Median-Bruttostundenlohn liegt hier bei 12,38 Euro. 50 % der Erwerbstätigen ohne Leistungsbezug erhalten zwischen 8,08 Euro und 16,48 Euro pro Stunde.

Beides zusammen führt dazu, dass die Bruttomonatslöhne der ALG II-Beziehenden nicht für einen Ausstieg aus dem SGB II-System ausreichen. Sie liegen im Median bei lediglich 750 Euro. Zum Vergleich: Die Nicht-Beziehenden erwirtschaften im Median einen Bruttomonatslohn von 1.900 Euro.

Allerdings sind ALG II-Beziehende und Nicht-Beziehende nur eingeschränkt vergleichbar. So ist der Anteil derjenigen, die über keine Berufsausbildung verfügen, bei den ALG II-Beziehenden deutlich höher, was wiederum Einfluss hat auf Beschäftigungschancen insbe-

sondere in höher dotierten Arbeitsverhältnissen. Um diese Effekte besser zu kontrollieren, wird im Folgenden der Vergleich auf die Gruppe von un- und angelernten Arbeiterinnen und Arbeiter beschränkt. Dabei wird auf die Klassifikation der Berufe nach Erikson, Goldthrope und Portocarero (EGP) zurückgegriffen, die eines der gebräuchlichsten Instrumente zur Beschreibung der sozialen Berufsposition darstellt. Die Operationalisierung des EGP stützt sich im Rahmen des Panels Arbeitsmarkt und soziale Sicherheit auf die beiden Variablen „Berufsklassifikation“ und „Stellung im Beruf“ (Angestellte/r, Arbeiter/-in, Beamter/-in, etc.)⁴. Um bei dieser Auswertung auf eine ausreichende Anzahl von Fällen zurückgreifen zu können, wurden die aktuell erwerbstätigen Befragten im Alter von 15 bis unter 65 Jahren in ganz Westdeutschland betrachtet. Insgesamt fielen 259 Befragte ohne ALG II-Bezug in die Kategorie der „un- und angelernten Arbeiter“ und weitere 56 Befragte mit ALG II-Bezug. Auf eine Gewichtung wurde an dieser Stelle aus Plausibilitätsgründen verzichtet. Der Vergleich zwischen beiden Gruppen zeigt deutliche Unterschiede bei Arbeitszeiten und Löhnen:

Tabelle 4: Arbeitszeiten, Stunden- und Monatslöhne von un- und angelernten Arbeiterinnen und Arbeitern mit und ohne ALG II-Bezug, Westdeutschland 2011

	Gesamt	ALG II- Beziehende	Nicht-Beziehende
Tatsächl. Wochenarbeitszeit	n = 313	n = 56	n = 257
25 % (1. Quartil)	30,0	20,4	35,0
50 % (Median)	40,0	30,0	40,0
75 % (3. Quartil)	44,0	40,0	44,0
Bruttostundenlohn	n = 303	n = 55	n = 248
25 % (1. Quartil)	7,21 €	5,72 €	7,85 €
50 % (Median)	9,23 €	7,24 €	9,77 €
75 % (3. Quartil)	11,83 €	9,23 €	12,11 €
Bruttomonatslohn	n = 308	n = 55	n = 253
25 % (1. Quartil)	963 €	625 €	1.200 €
50 % (Median)	1.500 €	850 €	1.700 €
75 % (3. Quartil)	2.100 €	1.195 €	2.200 €

Quelle: Panel Arbeitsmarkt und soziale Sicherheit (5. Welle), eigene Berechnung

Die un- und angelernten Arbeiter ohne ALG II-Bezug erzielten einen Median-Bruttostundenlohn von 9,77 €. Die Hälfte von ihnen verdiente zwischen 7,85 € und 12,11 € brutto die Stunde. Un- und angelernte Arbeiterinnen und Arbeiter mit gleichzeitigem ALG II-Bezug bekamen im Median lediglich 7,24 € – also deutlich weniger. Die Hälfte von ihnen verdiente zwischen 5,72 € und 9,23 € brutto die Stunde. Dies könnte einen Hinweis darauf geben, dass

⁴ Berg, M. u. a. (2013) Codebuch und Dokumentation des „Panel Arbeitsmarkt und soziale Sicherheit“ (PASS), Band 1, Nürnberg

einige Arbeitgeber die Möglichkeit zur Aufstockung bei der Entlohnung ihrer Beschäftigten mit einkalkulieren.

Ein weiterer Faktor, der damit im Zusammenhang stehen könnte, sind die im Schnitt geringeren Arbeitszeiten der ALG II-Beziehenden. Es stellt sich die Frage: Warum arbeiten die ALG-Beziehenden nicht mehr? Es gibt eine Reihe von Gründen dafür, dass ALG II-Beziehende dem Arbeitsmarkt nicht bzw. nicht in vollem Umfang zur Verfügung stehen.

So informiert die BA-Statistik darüber, dass insgesamt 46,7 % der erwerbsfähigen Leistungsbeziehenden arbeitslos sind, 8,4 % nehmen an arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen teil, 11,9 % gehen einer ungeforderten Erwerbstätigkeit nach, 8,2 % absolvieren Schule, Ausbildung oder Studium, 7,0 % sind in Erziehung, Haushalt und Pflege tätig, 4,8 % sind in Arbeitsunfähigkeit, weitere 4,5 % fallen unter Sonderregelungen für Ältere und bei 6,9 % ist der Status derzeit unbekannt.

Tabelle 5: Struktur der erwerbsfähigen Leistungsbeziehenden, NRW Oktober 2013

Erwerbsfähige Leistungsbeziehende	in %
arbeitslos	46,7
in arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen	8,4
in ungeforderter Erwerbstätigkeit	11,9
in Schule, Studium, Ausbildung	8,2
in Erziehung, Haushalt, Pflege	7,0
in Arbeitsunfähigkeit	4,8
in Sonderregelungen für Ältere	4,5
unbekannt	6,9

Quelle: Bundesagentur für Arbeit, Statistik: Analyse der Grundsicherung für Arbeitssuchende für Nordrhein-Westfalen, Februar 2014

Die Daten des Panels Arbeitsmarkt und soziale Sicherung (PASS) ermöglichen es darüber hinaus zwischen ALG II-Beziehenden mit und ohne Erwerbstätigkeit zu unterscheiden und die Lebensumstände für beide Gruppen näher zu beschreiben. Es zeigt sich, dass von den erwerbstätigen ALG II-Beziehenden etwas mehr mit eigenen Kindern im Haushalt zusammenleben aber etwas weniger alleinerziehend sind, als in der Gruppe der Nicht-Erwerbstätigen. In beiden Fällen sind die Unterschiede jedoch nicht besonders groß. Auffälliger ist, dass die Nicht-Erwerbstätigen öfter angeben, dass sie aktuell Schule, Ausbildung oder Studium absolvieren⁵ und dass relativ viele in dieser Gruppe über 58 Jahre alt sind. Auch wenn sie sich um die Pflege von Angehörigen oder Freunden kümmern, fällt die Erwerbsbeteiligung der ALG II-Beziehenden etwas geringer aus – die entsprechenden Fallzahlen sind jedoch re-

⁵ Diese Selbstauskünfte stimmen nicht immer mit dem offiziell erfassten Status überein: vgl. dazu Tabelle 5.

lativ klein. Aufschlussreich ist ein Blick auf den selbst berichteten Gesundheitszustand: Von den nicht-erwerbstätigen ALG II-Beziehenden geben wesentlich mehr einen subjektiv als schlecht wahrgenommenen Gesundheitszustand an: 23,8 %. Fast ein Drittel (31,7 %) klagt über seelische Probleme. Bei den erwerbstätigen ALG-Beziehenden stellt sich die Situation erheblich günstiger dar: Entsprechende Beschwerden werden mit 12,2 % bzw. 11,7 % deutlich seltener benannt. Hier kann eine Wechselwirkung angenommen werden. Zum einen können gesundheitliche Probleme eine Erwerbsbeteiligung verhindern, zum anderen kann sich die Nicht-Beteiligung am Erwerbsleben auch negativ auf die Gesundheit auswirken.

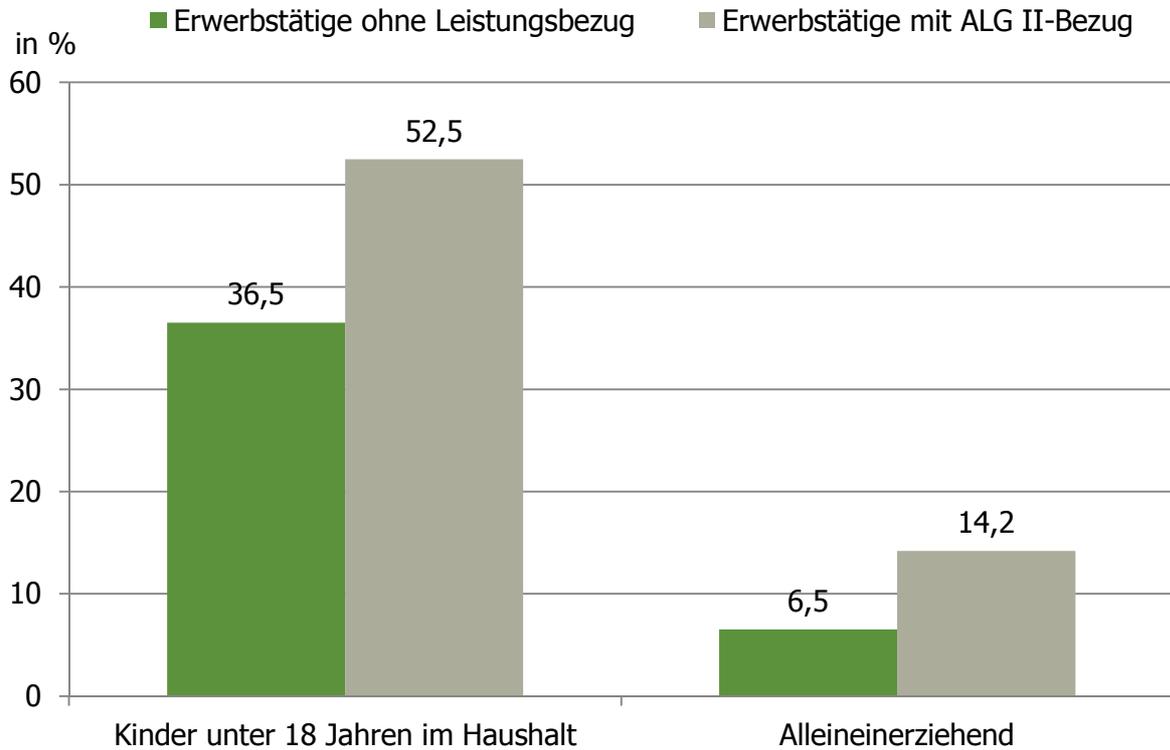
Tabelle 6: Lebensumstände von ALG II-Beziehenden mit und ohne Erwerbstätigkeit, NRW 2011

	Gesamt n = 560	Erwerbstätig n = 134	Nicht- Erwerbstätig n = 426
eigene Kinder unter 18 J. im Haushalt alleinerziehend	49,9 18,2	52,5 14,2	49,2 19,1
Schüler, Auszubildende, Studenten	18,3	4,2	21,8
über 58 Jahre	6,1	0,4	7,4
regelmäßige Pflege	3,3	2,3	3,5
subjektiv schlechter Gesundheitszustand	21,5	12,2	23,8
seelische Probleme	27,8	11,7	31,7

Quelle: Panel Arbeitsmarkt und soziale Sicherheit (5. Welle), eigene Berechnung

Wir haben gesehen, dass es für die Erwerbsbeteiligung von ALG II-Beziehenden kaum eine Rolle spielt, ob sie zuhause Kinder zu versorgen haben oder nicht. Wie stellt sich dieser Befund nun im Vergleich zu den Nicht-Leistungsbeziehenden dar? Eine Auswertung der PASS-Daten zeigt, dass unter den Erwerbstätigen mit ALG II-Bezug ein deutlich höherer Anteil die Verantwortung für eigene Kinder im Haushalt trägt als dies bei den Erwerbstätigen ohne Leistungsbezug der Fall ist (52,5 % zu 36,5 %). Auch der Anteil Alleinerziehender fällt bei den Erwerbstätigen mit ALG II-Bezug deutlich höher aus als bei Erwerbstätigen ohne Bezug von ALG II-Leistungen (14,2 % zu 6,5 %). Hierin dürfte eine wesentliche Ursache für die erhöhten Anteile Teilzeitbeschäftigter unter den Erwerbstätigen mit ALG II-Leistungsbezug liegen. Neben den oftmals niedrigen Löhnen von ALG II-Beziehenden sind es insbesondere die häufig geringen Wochenarbeitszeiten der erwerbstätigen Leistungsbeziehenden, die einem Ausstieg aus dem SGB II entgegenstehen.

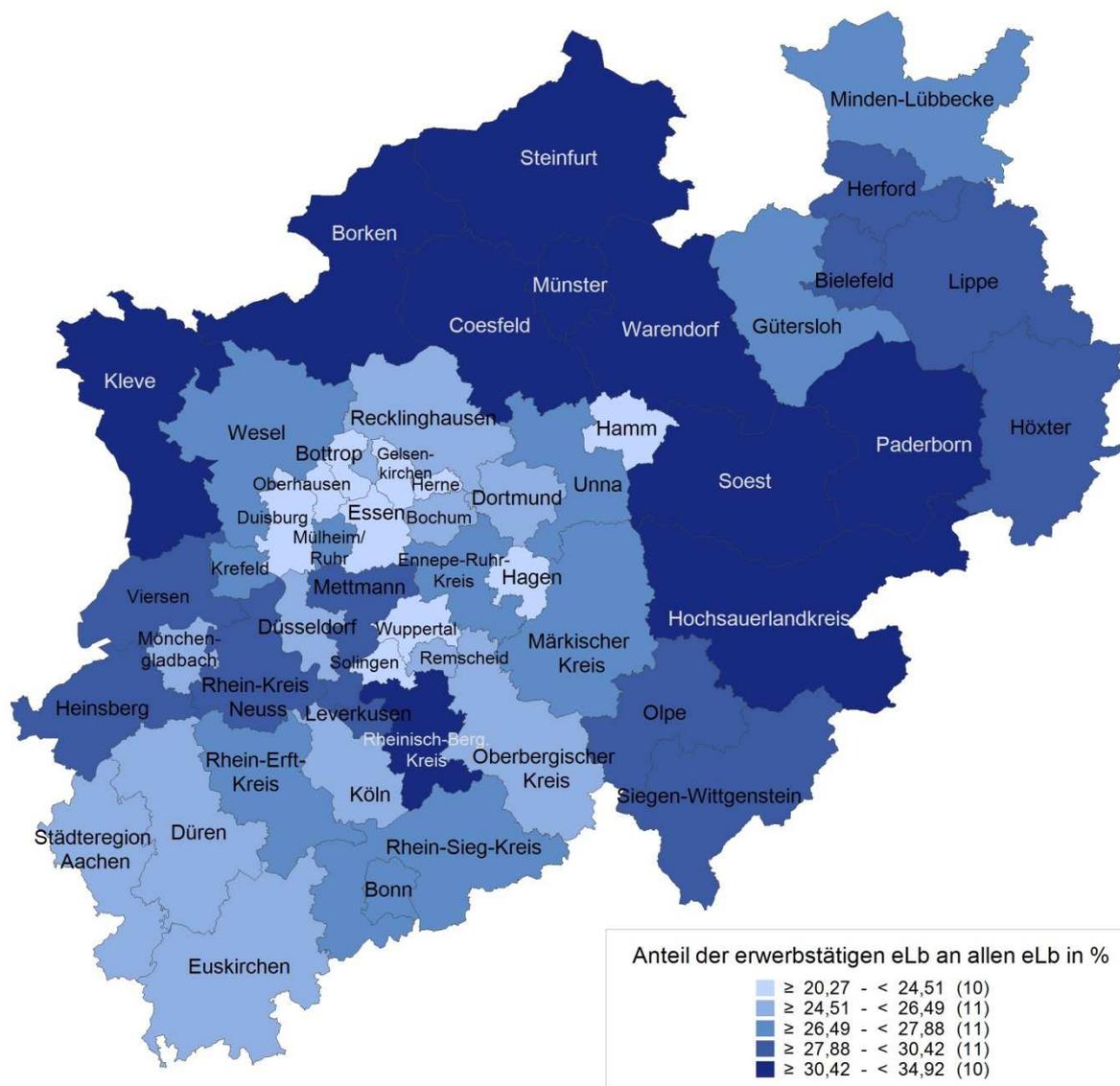
Abbildung 10: Familiensituation von Erwerbstätigen mit und ohne ALG II-Bezug, NRW 2011



Quelle: Panel Arbeitsmarkt und soziale Sicherheit (5. Welle), eigene Berechnung

Die Erwerbsbeteiligung von ALG II-Beziehenden hängt aber nicht nur von den jeweils individuellen Lebensumständen ab – auch strukturelle Faktoren spielen eine gewichtige Rolle. Dies zeigt ein Blick auf die regionale Ebene. Die folgende Karte gibt einen Überblick über die Anteile erwerbstätiger ALG II-Beziehender in den nordrhein-westfälischen Jobcentern:

Abbildung 11: Anteil Erwerbstätiger an den erwerbsfähigen Leistungsberechtigten, NRW Juni 2012

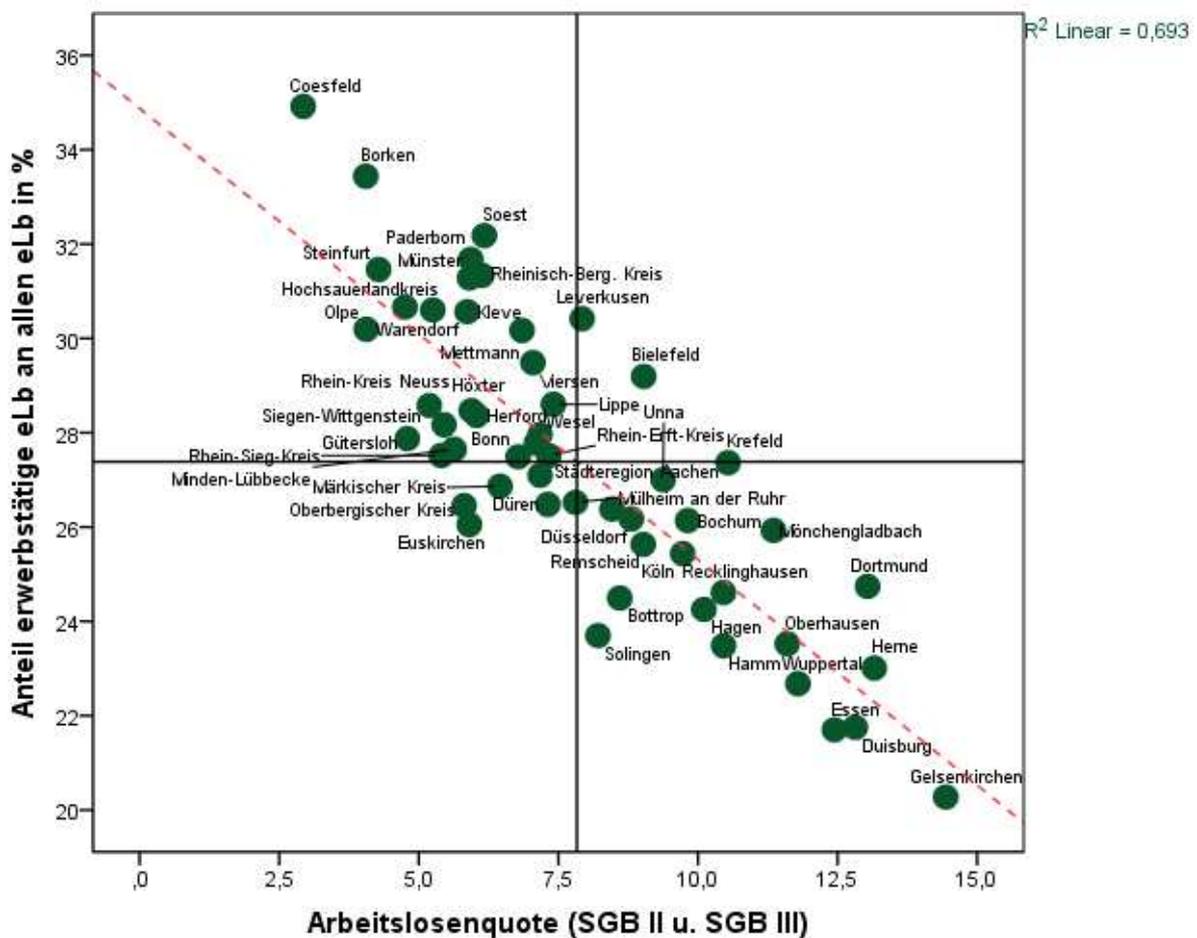


Quelle: SGB II-Report „Kennzahlen und Rahmenbedingungen der Jobcenter in Nordrhein-Westfalen, 2. Quartal 2012“, eigene Berechnung und Darstellung

Sie unterscheiden sich deutlich zwischen den nordrhein-westfälischen Städten und Kreisen bzw. Jobcentern. Die Anteilswerte reichen von 21,2 % bis zu 36,4 %. Der Mittelwert beträgt 28,4 % bei einer Standardabweichung von 3,2 Prozentpunkten. Die regionalen Unterschiede in den Anteilen erwerbstätiger Leistungsberechtigter lassen sich recht gut durch die Arbeitslosenquote erklären. In dem folgenden Streudiagramm sind beide Größen zueinander in Beziehung gesetzt. Die einzelnen Jobcenter sind dabei jeweils als Punkte verortet. Das eingetragene Koordinatenkreuz markiert für beide Variablen die Durchschnittswerte über alle Jobcenter.

Im Quadranten oben links liegt der Kreis Coesfeld mit einer Arbeitslosenquote von lediglich 2,9 %. Hier sind 34,9 % der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten auch erwerbstätig. Ganz anders sieht es in Gelsenkirchen aus, wo die Arbeitslosenquote 14,4 % beträgt. Hier gehen lediglich 20,3 % der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten einer Erwerbstätigkeit nach. Die rot eingetragene Regressionsgerade macht die Richtung des Zusammenhangs deutlich: Je höher die Arbeitslosigkeit, desto geringer der Anteil erwerbstätiger Leistungsberechtigter. Der Determinationskoeffizient R^2 stellt dabei ein Maß für die Stärke des Zusammenhangs dar. Der Wert 0,693 bedeutet: 69,3 % der Varianz des Anteils Erwerbstätiger lassen sich durch die Arbeitslosenquote erklären.

Abbildung 12: Arbeitslosenquote und Anteil Erwerbstätige an den erwerbsfähigen Leistungsberechtigten, NRW Juni 2012



Quelle: SGB II-Report „Kennzahlen und Rahmenbedingungen der Jobcenter in Nordrhein-Westfalen, 2. Quartal 2012“ und Statistik-Service West der Bundesagentur für Arbeit, eigene Berechnung und Darstellung

1.4 Erstes Fazit

- Ob ALG II-Beziehende erwerbstätig sind oder nicht, hängt ganz entscheidend vom regionalen Arbeitsmarkt ab. Die Höhe der Arbeitslosigkeit beeinflusst den Umfang der Erwerbstätigkeit im SGB II-Leistungsbezug.
- Die ALG II-Beziehenden sind genauso motiviert zu arbeiten, wie die Bevölkerung insgesamt. Sie sind bereit erhebliche Konzessionen einzugehen, um eine Arbeitsstelle zu erlangen.
- Viele ALG II-Beziehende gehen einer Erwerbstätigkeit nach, ohne dadurch ihren Leistungsbezug beenden zu können („Aufstocker“). Ihr Anteil ist in den letzten Jahren merklich angestiegen.
- Bei denjenigen, die keiner Erwerbstätigkeit nachgehen, verhindern oftmals persönliche Lebensumstände eine Beteiligung am Erwerbsleben, z. B. der Besuch einer allgemeinbildenden Schule, ein fortgeschrittenes Lebensalter oder gesundheitliche Einschränkungen.
- Von den ALG II-Beziehenden, die einer Erwerbstätigkeit nachgehen, sind viele in Teilzeit beschäftigt. Auch dies lässt sich oft auf die persönlichen Lebensumstände, insbesondere die Betreuungsverantwortung für minderjährige Kinder, zurückführen.
- Hinzu kommt, dass ALG II-Beziehende häufiger in Dienstleistungsbranchen mit geringem Lohnniveau arbeiten. Die Niedriglohn-Beschäftigung hat in den letzten Jahren deutlich zugenommen. Der höhere Teilzeitanteil und geringere Stundenlöhne führen zusammen dazu, dass das erwirtschaftete Einkommen nicht über das Niveau der Grundsicherung hinauskommt und entsprechend aufgestockt werden muss.
- Ein Vergleich der Durchschnittseinkommen einer vergleichsweise homogenen Gruppe (un- und angelernten Arbeiterinnen und Arbeitern) mit und ohne ALG II-Bezug gibt Hinweise darauf, dass diejenigen im Leistungsbezug schlechter entlohnt werden als diejenigen ohne Bezug. Ein Einflussfaktor könnte sein, dass Arbeitgeber die Möglichkeit zur Aufstockung bei der Entlohnung ihrer Beschäftigten mit einkalkulieren.

2. SGB II-Ausstiegslöhne

2.1 Modellrechnung

Im Folgenden soll der Frage nachgegangen werden, welches Bruttoentgelt die SGB II-Beziehenden erzielen müssen, um aus dem Leistungsbezug herauszukommen. Dafür wurde eine exemplarische Modellrechnung zur Höhe der „Ausstiegslöhne“ für vier Typen von Bedarfsgemeinschaften angestellt:

- Singles
- Paare ohne Kinder
- Alleinerziehende mit einem Kind unter 6 Jahren
- Paare mit einem Kind unter 6 Jahren und einem Kind zwischen 6 und unter 15 Jahren

Dabei wurde für alle Bedarfsgemeinschaften – auch für die Paare ohne Kinder – jeweils von einem Erwerbstätigen im Alter von 40 Jahren ausgegangen.

a) **Um die SGB II-„Ausstiegslöhne“ zu ermitteln, muss zunächst der SGB II-Bedarf plus Erwerbstätigenfreibetrag berechnet werden:**

- Die Jobcenter tragen für die Leistungsbeziehenden die Kosten der Unterkunft (KdU), das sind insbesondere Miet- und Heizkosten. Vor dem Hintergrund der jeweiligen örtlichen Bedingungen wenden die Jobcenter hier im Durchschnitt unterschiedliche Beträge auf. Von der BA-Statistik gibt es dazu entsprechende Auswertungen nach der Zahl der Personen.

Demnach ergeben sich beispielsweise für Mülheim an der Ruhr im November 2013 im Durchschnitt folgende anerkannte Kosten für die Unterkunft:

- für Bedarfsgemeinschaften mit einer Person 358 Euro,
- für Bedarfsgemeinschaften mit zwei Personen 395 Euro und
- für Bedarfsgemeinschaften mit vier Personen 500 Euro.

Diese Datengrundlage ist mit mehreren Schwächen behaftet: Es handelt sich nicht um Jahresdurchschnittswerte, sondern um Monatswerte – allerdings sind die Heizkosten stark witterungsabhängig. Leichte Verzerrungen ergeben sich zudem dadurch, dass bei Bedarfsgemeinschaften mit Erwerbseinkommen u. U. nur ein Teil der Unterkunftskosten von den Jobcentern übernommen wird. Eine Alternative könnte die Heranziehung der maximal von den Jobcentern übernommenen Unterkunftskosten bieten. Dies ist hier jedoch nicht geschehen, da die maximal übernommenen Kosten eine andere Schwierigkeit mit sich bringen: Sie überschätzen systematisch die tatsächlich gezahlten Beträge, denn nicht alle Bedarfsgemeinschaften schöpfen die ihnen maximal zustehenden Unterkunftskosten voll aus. Die durchschnittlich anerkannten Kosten für Unterkunft pro Bedarfsgemeinschaften stellen deshalb eine besser geeignete Orientierungsgröße dar.

- Der ausgezahlte Regelbedarf pro Person nach dem SGB II liegt seit dem 01.01.2014 bei:
 - Single: 391,00 Euro
 - Alleinerziehend, ein Kind: 391,00 + 229,00 (Kind unter 6 Jahre) = 620,00 Euro
 - Paar ohne Kinder: 391,00 + 353,00 (Partner) = 744,00 Euro
 - Paar, zwei Kinder 391,00 + 353,00 (Partner) + 261,00 (Kind 7 bis 14 Jahre) + 229,00 (Kind unter 6 Jahren) = 1.234,00 Euro
- Zusätzlich zum Regelbedarf kann unter bestimmten Voraussetzungen zudem ein Mehrbedarf geltend gemacht werden. So wird Alleinerziehenden mit einem Kind unter 7 Jahren oder mit zwei Kindern unter 16 Jahren ein Mehrbedarf in Höhe von 36 % gewährt:
 - Alleinerziehende mit einem Kind unter 7 Jahren im Beispiel: $0,36 * 391,00 \text{ Euro} = 140,76 \text{ Euro}$
- Für Kinder im schulpflichtigen Alter sind außerdem zumindest die Leistungen aus dem Schulbedarfspaket zu berücksichtigen.
 - Für die Beispielfamilie mit einem Kind im schulpflichtigen Alter bedeutet das:
 $30,00 \text{ Euro (Februar)} + 70,00 \text{ Euro (August)} = 100,00 \text{ Euro jährlich} / 12 \text{ Monate} = 8,33 \text{ Euro monatlich}$

Das Schulbedarfspaket stellt die einzige Leistung des Bildungs- und Teilhabepaketes dar, die keinen gesonderten Antrag erfordert. In die Rechnung nicht eingeschlossen sind weitere Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket, wie Schulausflüge/ Klassenfahrten, Schülerbeförderung, Lernförderung, Mittagsverpflegung und Leistungen zur sozialen und kulturellen Teilhabe.

- Ebenfalls in die Rechnung nicht eingeschlossen sind weitere kommunale Vergünstigungen, die viele Kommunen ihren Einwohnern mit geringem Einkommen anbieten – etwa in Form eines „Sozialpasses“ o. ä. Hierzu zählen beispielsweise ermäßigte Eintrittspreise und Kursgebühren in Schwimmbädern, Bibliotheken, Musikschulen, Ermäßigungen im ÖPNV etc. Ob und in welchem Umfang solche Vergünstigungen in den einzelnen Bedarfsgemeinschaften finanziell wirksam werden, hängt von der jeweiligen Inanspruchnahme ab. Aus diesem Grund wurden sie hier nicht mit eingerechnet.
- Um nun die Höhe der „Ausstiegslöhne“ zu ermitteln, muss auf die vom Jobcenter ausgezahlten SGB II-Leistungen noch der Erwerbstätigenfreibetrag aufgeschlagen werden. Dabei sind pauschal 100,00 Euro Grundfreibetrag zu berücksichtigen. Bei Zuverdiensten zwischen 100,00 Euro und 1.000,00 Euro bleiben 20 % anrechnungsfrei, bei Zuverdiensten zwischen 1.000,00 Euro und 1.200,00 Euro (ohne Kinder) bzw. 1.500,00 Euro (mit Kindern) noch einmal 10 %. Für Einkommensanteile, die noch darüber hinausgehen, gibt es keine weiteren Freibeträge. Damit ergeben sich im Maximum folgende Festbeträge:

- Für Erwerbstätige ohne Kinder: 300,00 Euro
- Für Erwerbstätige mit Kindern: 330,00 Euro

Diese maximal möglichen Freibeträge müssen später noch adjustiert werden, wenn sich Ausstiegslöhne ergeben, die unter 1.200 Euro bei Erwerbstätigen ohne Kinder bzw. unter 1.500 Euro bei Erwerbstätigen mit Kindern liegen.

b) Welches Brutto-Erwerbseinkommen muss nun mindestens erzielt werden, damit den Haushalten der oben ermittelte Betrag netto zur Verfügung bleibt?

- Dabei ist zunächst zu berücksichtigen, dass sich das erforderliche Erwerbseinkommen bei einem Ausstieg aus dem SGB II dadurch reduziert, dass sich Ansprüche an vorrangige Sicherungsleistungen ergeben, die beim SGB II-Bezug nicht bestehen bzw. die verrechnet werden. Zunächst erhalten die Bedarfsgemeinschaften mit Kindern 184,00 Euro Kindergeld pro Kind.
 - Alleinerziehende, ein Kind: 184,00 Euro
 - Paar, zwei Kinder: $2 * 184,00 = 368,00$ Euro
- Die Alleinerziehende im Beispiel erhält außerdem als Unterhaltszahlungen für das Kind mindestens die Leistung nach dem Unterhaltsvorschussgesetz. Das bedeutet aktuell:
 - Alleinerziehende, ein Kind unter 6 Jahren: 133,00 Euro
- Zu berücksichtigen ist außerdem der Kinderzuschlag von maximal 140,00 Euro je Kind. Die genaue Höhe möglicher Ansprüche wird auf folgende Weise ermittelt:
 - Grundlage ist das anzurechnende Einkommen, welches sich aus dem Nettoeinkommen abzüglich des Erwerbstätigenfreibetrages ergibt.
 - Die Mindesteinkommensgrenze liegt bei 900,00 Euro für Paare und 600,00 Euro für Alleinerziehende. Nur wenn Sie überschritten wird, wird der Kinderzuschlag gezahlt.
 - Die Bemessungsgrenze bildet den elterlichen Bedarf ab, der sich aus dem Regelbedarf der Eltern und dem elterlichen Anteil am Wohnbedarf ergibt. Übersteigt das anzurechnende Einkommen diese Grenze, wird es in folgender Weise angerechnet: pro volle 10 Euro wird der Kinderzuschlag um 5,00 Euro gemindert.⁶
 - Die Höchsteinkommensgrenze ergibt sich aus der Bemessungsgrenze, auf die der maximal mögliche Kinderzuschlag aufgeschlagen wird. Wird diese Grenze überschritten, fällt der Kinderzuschlag komplett weg.

⁶ Im Einzelnen siehe: Familienkasse (Hg.) (2013): Merkblatt Kinderzuschlag 2013 (<http://www.arbeitsagentur.de/zentraler-Content/Veroeffentlichungen/Merkblatt-Sammlung/Merkblatt-Kinderzuschlag.pdf>)

Im Fall der Alleinerziehenden mindert sich der Kinderzuschlag um die Höhe der Zahlungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz, da sie in voller Höhe auf den Kinderzuschlag angerechnet werden.

- Hinzu gerechnet werden muss außerdem der Anspruch auf Wohngeld. Grundsätzlich richtet sich die Höhe des Wohngeldanspruchs nach:
 - der Anzahl der Haushaltsmitglieder,
 - der Höhe der Miete bzw. Belastung, berücksichtigt werden die Unterkunftskosten inklusive Betriebskosten, aber ohne Heizkosten – auch hierüber gibt die BA-Statistik zur KdU Auskunft. Die genauen Regelungen unterscheiden sich dann je nach der „Mietstufe“ der Gemeinde,
 - dem Gesamteinkommen – hier ist zu berücksichtigen, dass nach § 17 WoGG erwerbstätige Alleinerziehende einen jährlichen Freibetrag von 600 Euro für jedes Kind unter zwölf Jahren abziehen können. Eine besondere Schwierigkeit entsteht, da zur Ermittlung des Wohngeldanspruchs die Kenntnis des Einkommens erforderlich ist, im Rahmen dieser Modellrechnung jedoch das erforderliche Einkommen nicht feststeht, sondern die gesuchte Größe darstellt.

Zur Berechnung des Wohngeldanspruchs wird vom Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen ein eigener Wohngeldrechner zur Verfügung gestellt⁷:

Im Rahmen dieser Modellrechnung wurden dabei folgende Quadratmeterzahlen angenommen:

- Single: 50 qm
- Alleinerziehend, ein Kind: 65 qm
- Paar ohne Kinder: 65 qm
- Paar mit zwei Kindern: 95 qm.

Das entspricht dem, was gemäß der nordrhein-westfälischen Wohnraumnutzungsbestimmung als angemessen anzusehen ist. Dieser Anspruch wird von den Leistungsbeziehenden nicht immer voll ausgeschöpft. Als Mietkosten wurden die von der BA-Statistik ausgewiesenen anerkannten Kosten der Unterkunft ohne Heizkosten pro Bedarfsgemeinschaft differenziert nach Personenzahl angesetzt.

- Da die Leistungen aus dem Schulbedarfspaket nicht nur den SGB II-Beziehenden, sondern auch den Empfängern von Wohngeld und Kinderzuschlag zustehen, sind sie auch an dieser Stelle zu berücksichtigen:
 - Für die Beispielfamilie mit einem Kind im schulpflichtigen Alter bedeutet das noch einmal 30,00 Euro (Februar) + 70,00 Euro (August) = 100,00 Euro jährlich / 12 Monate = 8,33 Euro monatlich

⁷ <http://www.wohngeldrechner.nrw.de/wogp/cqi/call-TSO.rexx?d2443.WEBP.exec%28wrdeprod%29;NW>

- Zudem muss eine Umrechnung von Netto auf Brutto erfolgen. Die Differenz aus Brutto- und Nettoentgelt ergibt sich aus:
 - Steuern: Lohnsteuer und Solidaritätszuschlag – Kirchensteuer wurde in der Modellrechnung nicht angenommen;
 - Sozialversicherungsbeiträgen: Rentenversicherung, Arbeitslosenversicherung, Krankenversicherung und Pflegeversicherung.

Für die Umrechnung von Brutto- und Netto-Beträgen werden im Netz verschiedene Brutto-Nettorechner angeboten, z. B. <http://www.brutto-netto-rechner.info/>. Die Höhe der einzelnen Steuer- und Sozialversicherungsabgaben wird dabei jeweils ausgewiesen. Die Berechnung wurde bei allen Haushaltstypen für eine Person im Alter von 40 Jahren durchgeführt.

Um nun das Bruttogehalt zu ermitteln, das zum Ausstieg aus dem SGB II-Leistungssystem ausreicht, wurden abwechselnd der genannte Wohngeldrechner sowie der genannte Brutto-Netto-Rechner genutzt, um sich dem gesuchten Betrag bis auf 10 Euro genau schrittweise zu nähern. Im Anschluss daran erfolgte die exakte Ermittlung des Kinderzuschlages, für den in einem ersten Schritt zunächst der Höchstbetrag angenommen wurde. Schließlich erfolgte noch eine genaue Nachjustierung des Betrages unter Berücksichtigung der genauen Höhe des Anspruchs auf Kinderzuschlag und der Höhe des Erwerbstätigenfreibetrages.

Die Berechnungen wurden exemplarisch für drei Kommunen mit unterschiedlichen Mietniveaus konkretisiert:

- Mülheim an der Ruhr (mittlere Mietpreisstufe: 3),
- Düsseldorf (hohe Mietpreisstufe: 5) und
- Hochsauerlandkreis (niedrige Mietpreisstufe: 1 bis 2). Der Hochsauerlandkreis wurde als Beispiel für eine Region mit niedriger Mietpreisstufe ausgewählt. Innerhalb des Landkreises gibt es Gemeinden der Mietpreisstufe 1 – Brilon, Eslohe, Hallenberg, Medebach, Schmallenberg – und der Mietpreisstufe 2 – Arnsberg, Bestwig, Marsberg, Meschede, Olsberg, Sundern, Winterberg. Für die Modellberechnung wurde hier die Mietpreisstufe 2 angesetzt.

Die folgenden drei Tabellen geben die Ergebnisse der Modellrechnung für die ausgewählten Kommunen wieder:

Tabelle 7: Modellrechnung „Ausstiegslohn“ Mülheim an der Ruhr

	Single	Alleinverdienerpaar ohne Kinder	Alleinerziehend mit einem Kind (unter 6 Jahren)	Alleinverdienerpaar mit zwei Kindern (unter 6 Jahren und 7 bis unter 15 Jahren)
Komponenten des Bedarfs				
Kosten der Unterkunft	358 €	395 €	395 €	500 €
Regelbedarf	391 €	744 €	620 €	1.234 €
Mehrbedarf			141 €	
monatl. Anteil Schulbedarfspaket				8 €
Grundsicherungsbetrag ohne Erwerbstätigkeit nach SGB II	749 €	1.139 €	1.156 €	1.734 €
Erwerbstätigenfreibetrag	300 €	300 €	328 €	330 €
Maximal verfügbares Einkommen von Erwerbstätigen nach SGB II	1.049 €	1.439 €	1.484 €	2.064 €
Bruttoentgelt von Arbeitnehmern ("Ausstiegslohn")	1.420 €	1.820 €	1.480 €	1.510 €
Steuern	I, 0	III, 0	II, 1	III, 2
Lohnsteuer	76 €	4 €	64 €	
Solidaritätszuschlag				
Arbeitnehmeranteil Sozialversicherung				
Rentenversicherung	134 €	172 €	140 €	143 €
Arbeitslosenversicherung	21 €	27 €	22 €	23 €
Krankenversicherung	116 €	149 €	121 €	124 €
Pflegeversicherung	18 €	23 €	15 €	15 €
Nettoentgelt	1.054 €	1.445 €	1.118 €	1.205 €
Sozialleistungen				
Kindergeld			184 €	368 €
Kinderzuschlag				280 €
Unterhaltsvorschuss			133 €	
Wohngeld			53 €	203 €
monatl. Anteil Schulbedarfspaket				8 €
verfügbares Einkommen	1.054 €	1.445 €	1.488 €	2.065 €

Quelle: Alle Angaben oben, eigene Berechnung

Tabelle 8: Modellrechnung „Ausstiegslohn“ Düsseldorf

	Single	Alleinverdienerpaar ohne Kinder	Alleinerziehend mit einem Kind (unter 6 Jahren)	Alleinverdienerpaar mit zwei Kindern (unter 6 Jahren und 7 bis unter 15 Jahren)
Komponenten des Bedarfs				
Kosten der Unterkunft	382 €	535 €	535 €	701 €
Regelbedarf	391 €	744 €	620 €	1.234 €
Mehrbedarf			141 €	
monatl. Anteil Schulbedarfspaket				8 €
Grundsicherungsbetrag ohne Erwerbstätigkeit nach SGB II	773 €	1.279 €	1.296 €	1.935 €
Erwerbstätigenfreibetrag	300 €	300 €	330 €	330 €
Maximal verfügbares Einkommen von Erwerbstätigen nach SGB II	1.073 €	1.579 €	1.626 €	2.265 €
Bruttoentgelt von Arbeitnehmern ("Ausstiegslohn")	1.460 €	2.030 €	1.820 €	1.650 €
Steuern	I, 0	III,0	II, 1	III, 2
Lohnsteuer	85 €	30 €	141 €	
Solidaritätszuschlag	1 €			
Arbeitnehmeranteil Sozialversicherung				
Rentenversicherung	138 €	192 €	172 €	156 €
Arbeitslosenversicherung	22 €	30 €	27 €	25 €
Krankenversicherung	120 €	166 €	149 €	135 €
Pflegeversicherung	19 €	26 €	19 €	17 €
Nettoentgelt	1.077 €	1.585 €	1.312 €	1.317 €
Sozialleistungen				
Kindergeld			184 €	368 €
Kinderzuschlag				280 €
Unterhaltsvorschuss			133 €	
Wohngeld				292 €
monatl. Anteil Schulbedarfspaket				8 €
verfügbares Einkommen	1.077 €	1.585 €	1.629 €	2.265 €

Quelle: Alle Angaben oben, eigene Berechnung

Tabelle 9: Modellrechnung „Ausstiegslohn“ Hochsauerlandkreis

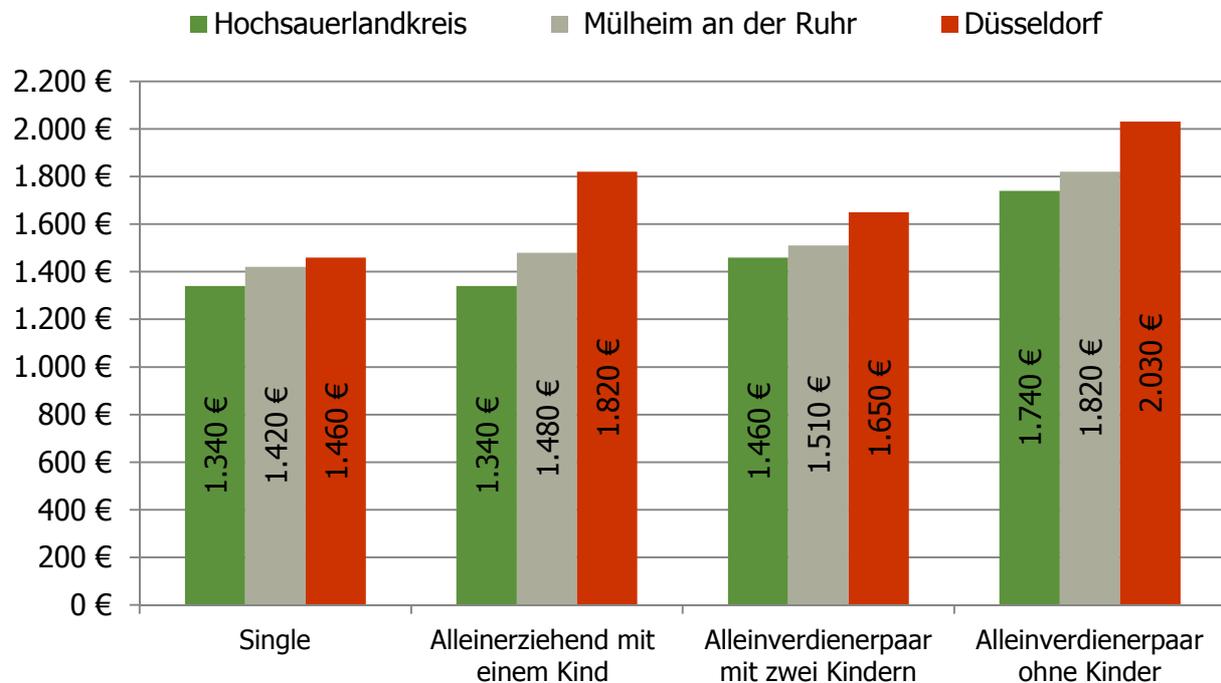
	Single	Alleinverdienerpaar ohne Kinder	Alleinerziehend mit einem Kind (unter 6 Jahren)	Alleinverdienerpaar mit zwei Kindern (unter 6 Jahren und 7 bis unter 15 Jahren)
Komponenten des Bedarfs				
Kosten der Unterkunft	312 €	339 €	339 €	397 €
Regelbedarf	391 €	744 €	620 €	1.234 €
Mehrbedarf			141 €	
monatl. Anteil Schulbedarfspaket				8 €
Grundsicherungsbetrag ohne Erwerbstätigkeit nach SGB II	703 €	1.083 €	1.100 €	1.640 €
Erwerbstätigenfreibetrag	300 €	300 €	314 €	326 €
Maximal verfügbares Einkommen von Erwerbstätigen nach SGB II	1.003 €	1.383 €	1.414 €	1.966 €
Bruttoentgelt von Arbeitnehmern ("Ausstiegslohn")	1.340 €	1.740 €	1.340 €	1.460 €
Steuern	I, 0	III,0	II, 1	III, 2
Lohnsteuer	59 €		36 €	
Solidaritätszuschlag				
Arbeitnehmeranteil Sozialversicherung				
Rentenversicherung	127 €	164 €	127 €	138 €
Arbeitslosenversicherung	20 €	26 €	20 €	22 €
Krankenversicherung	110 €	143 €	110 €	120 €
Pflegeversicherung	17 €	22 €	14 €	15 €
Nettoentgelt	1.008 €	1.385 €	1.033 €	1.165 €
Sozialleistungen				
Kindergeld			184 €	368 €
Kinderzuschlag			7 €	280 €
Unterhaltsvorschuss			133 €	
Wohngeld			58 €	145 €
monatl. Anteil Schulbedarfspaket				8 €
verfügbares Einkommen	1.008 €	1.385 €	1.415 €	1.967 €

Quelle: Alle Angaben oben, eigene Berechnung

2.2 Ausstiegslöhne, Anspruchslöhne und Tariflöhne

Die Modellrechnung führt zusammengefasst zu folgendem Ergebnis (s. Abbildung 12):

Abbildung 13: SGB II-Ausstiegslöhne



Quelle: Alle Angaben oben, eigene Berechnung

Ein Vergleich der Werte zwischen dem Hochsauerlandkreis, Mülheim an der Ruhr und Düsseldorf zeigt:

- In der Landeshauptstadt Düsseldorf, wo das Mietniveau besonders hoch ist, ergeben sich auch besonders hohe „Ausstiegslöhne“.
- Im Hochsauerlandkreis fallen bei einem eher geringen Mietniveau die „Ausstiegslöhne“ je nach Haushaltskonstellation deutlich niedriger aus.
- Ein mittleres Niveau der „Ausstiegslöhne“ ist in Mülheim an der Ruhr zu beobachten.

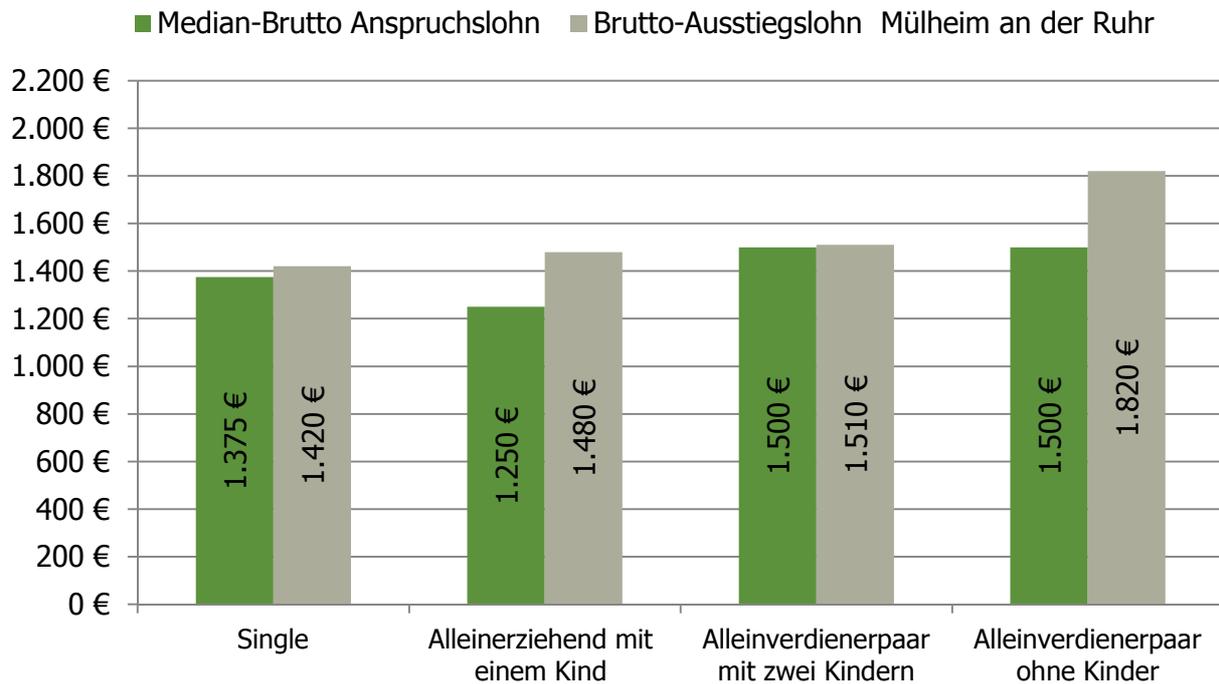
Vergleicht man die Höhe der Ausstiegslöhne für die hier betrachteten Typen von Bedarfsgemeinschaften so wird deutlich:

- Die prinzipiell besten Chancen aus dem SGB II auszusteigen haben die Singles, da ihre Ausstiegslöhne am niedrigsten sind.
- Die Ausstiegslöhne von Paaren ohne Kinder sind mit Abstand am höchsten. Sie liegen gut 400 Euro über dem Ausstiegslohn Alleinstehender. In der Beispielrechnung wurde auch für diese Haushaltskonstellation von einem Vollzeit-Erwerbstätigen ausgegangen. Die Bedarfsgemeinschaften von Paaren ohne Kinder haben jedoch die besten Chancen – durch ein zweites Erwerbseinkommen – die Schwelle des „Ausstiegslohnes“ zu überwinden. Geht man alternativ von einem Zwei-Verdiener-Modell aus, bei dem beide gleich viel Einkommen erwirtschaften, liegt der zusammengenommene Ausstiegslohn für die ganze BG in etwa gleicher Höhe.

- Die Ausstiegslöhne von Alleinerziehenden mit einem Kind und Paaren mit zwei Kindern liegen dazwischen. Die Alleinerziehenden mit einem Kind müssen dabei etwas weniger, die Paare mit zwei Kindern etwas mehr für einen Ausstieg aus dem SGB II erwirtschaften. Dass die Ausstiegslöhne hier zum Teil trotz relativ vieler Personen im Haushalt vergleichsweise moderat ausfallen, ist darauf zurückzuführen, dass den Familien mit Kindern verschiedene Sozialleistungen zugutekommen. Vom Kinderzuschlag, der dabei helfen soll, erwerbstätige Familien mit niedrigem Einkommen über die SGB II-Schwelle zu heben, können die Alleinerziehenden in der Beispielrechnung allerdings nicht profitieren: Denn die Unterhaltszahlungen, die sie erhalten, werden in voller Höhe auf den Kinderzuschlag angerechnet. Besonders hoch fällt der Ausstiegslohn für Alleinerziehende in Düsseldorf aus. Sie kommen erst über das maximal im SGB II-Bezug verfügbare Einkommen hinaus, wenn sie den Anspruch auf Wohngeld bereits verloren haben.

Wie fallen nun die so berechneten Ausstiegslöhne im Vergleich mit den eingangs dargestellten Anspruchslöhnen der ALG II-Beziehenden aus? Bei einem solchen Vergleich ist grundsätzlich zu bedenken, dass es fraglich scheint, ob die in der Befragung ermittelten Anspruchslöhne tatsächlich bei Entscheidungen über konkrete Jobofferten ausschlaggebend sind. Zum einen spielen dabei sicher auch die nicht-monetären Charakteristika, wie Erreichbarkeit, Arbeitszeiten und Arbeitsbedingungen, eine wichtige Rolle. Zum anderen kann nicht vorausgesetzt werden, dass die Befragten bei ihren Angaben über die genaue Kenntnis aller rechtlichen Regelungen, etwa zu Freibeträgen und Sozialleistungen, verfügen – entsprechende Informationen werden vermutlich erst mit Blick auf ein konkretes Angebot eingeholt. Insgesamt ergibt sich jedoch eine recht gute Passung zwischen Anspruchs- und Ausstiegslohn. Bei den Single-Bedarfsgemeinschaften und den Paaren mit zwei Kindern liegen beide Einkommensniveaus recht genau auf gleicher Höhe. Bei den Alleinerziehenden liegen die Anspruchslöhne etwas unterhalb der Ausstiegslöhne. Ein Grund könnte darin liegen, dass hier bei der Berechnung der Ausstiegslöhne nur ein Minimum an Unterhaltsleistungen angesetzt wurde. Auch bei den Paaren ohne Kinder liegen die Anspruchslöhne klar unterhalb der SGB II-Ausstiegslöhne. Die Erklärung hierfür dürfte darin liegen, dass diese Bedarfsgemeinschaften die besten Chancen haben – durch ein zweites Erwerbseinkommen – die Schwelle des „Ausstiegslohnes“ zu überwinden.

Abbildung 14: Median-Anspruchslöhne und SGB II-Ausstiegslöhne, NRW



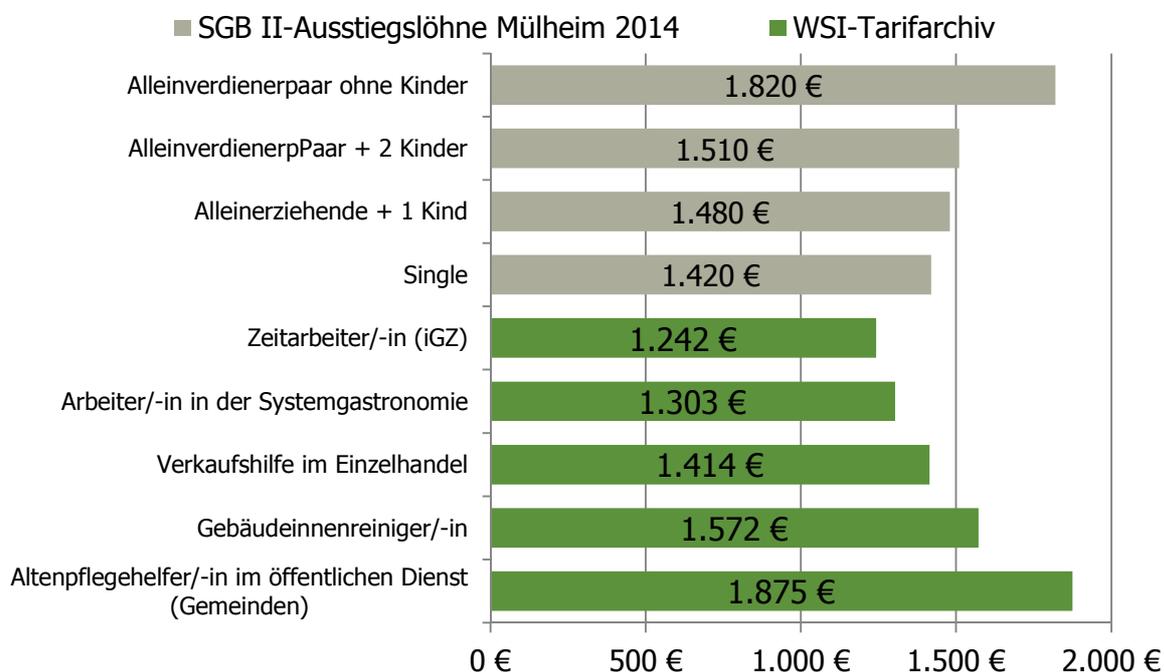
Quelle: Panel Arbeitsmarkt und soziale Sicherheit (5. Welle), eigene Berechnung und Darstellung

Wie fallen die hier ermittelten „Ausstiegslöhne“ im Vergleich zu aktuellen Tariflöhnen im unteren Lohnbereich aus? Um dieser Fragestellung nachzugehen, wurde auf die Angaben des WSI-Tarifarchivs (Stand Dezember 2013) zurückgegriffen. Der Vergleich zeigt:

- Es gibt Tariflöhne, die nicht einmal ausreichen, um bei einer Vollzeitberwerbstätigkeit eine alleinstehende Person über die SGB II-Schwelle zu heben. Dies gilt beispielsweise für Zeitarbeiterinnen und Zeitarbeiter. Hier gar nicht abgebildet sind Beschäftigungsverhältnisse, die unter Tarif entlohnt werden. Für die meisten tariflich entlohnten Tätigkeiten im unteren Lohnsegment gilt jedoch, dass sie bei einer Vollzeitbeschäftigung hinreichen, um für alleinstehende Personen ein verfügbares Einkommen knapp über dem SGB II-Niveau zu ermöglichen.
- Anders stellt sich die Situation für Familienhaushalte dar: Für Alleinerziehende mit einem oder Paare mit zwei Kindern reicht eine Vollzeit-Erwerbstätigkeit im unteren Lohnbereich zum Teil nicht aus, um einen Lebensstandard über SGB II-Niveau zu erwirtschaften⁸. Bei den Alleinerziehenden ergibt sich dabei zudem die Schwierigkeit, dass sie aufgrund ihrer Betreuungspflichten oft nicht in der Lage sind, einer Vollzeitbeschäftigung nachzugehen.

⁸ Die Studie von Steffen (2009) zeigt, dass sich die höchsten Ausstiegslöhne i. d. R. für Paare mit einem Kind ergeben. Diese Konstellation wurde hier nicht betrachtet.

Abbildung 15: SGB II-Ausstiegslöhne und Tariflöhne, NRW 2013



Quelle: Hans-Böckler-Stiftung, WSI-Tarifarchiv, Stand Dezember 2013, Düsseldorf

Stellt man nun umgekehrt die Frage, welches Lohnniveau erforderlich wäre, um für die verschiedenen Typen von Bedarfsgemeinschaften Hilfebedürftigkeit nach dem SGB II bei einem Vollzeit-Erwerbstätigen zu vermeiden, so zeigt sich:

- Ein gesetzlicher Mindestlohn von 8,50 € – wie gegenwärtig diskutiert – würde in der Regel ausreichen, um eine Hilfebedürftigkeit nach dem SGB II für **Alleinstehende** zu vermeiden.
- Um Hilfebedürftigkeit nach dem SGB II auch für Alleinerziehende oder Paare mit Kindern bei einem Erwerbstätigen zu vermeiden, wären deutlich höhere Lohnuntergrenzen erforderlich.

Im Einzelnen ergibt die Berechnung hierzu die folgenden Zahlen⁹:

Tabelle 10: Erforderliche Brutto-Stundenlöhne zur Vermeidung von Hilfebedürftigkeit nach dem SGB II

	Single	Allein- erziehend mit einem Kind (unter 6 Jahren)	Alleinver- diener- paar mit zwei Kin- dern (unter 6 Jahren und 7 bis unter 15 Jahren)	Alleinver- diener- paar ohne Kinder
erforderl. Brutto-Stundenlohn bei 40 Std./Woche und einem Erwerbstätigen				
• Hochsauerlandkreis	7,73 €	10,04 €	7,73 €	8,42 €
• Mülheim an der Ruhr	8,19 €	10,50 €	8,54 €	8,71 €
• Düsseldorf	8,42 €	11,71 €	10,50 €	9,52 €
erforderl. Brutto-Stundenlohn bei 38,5 Std./Woche und einem Erwerbstätigen				
• Hochsauerlandkreis	8,03 €	10,43 €	8,03 €	8,75 €
• Mülheim an der Ruhr	8,51 €	10,91 €	8,87 €	9,05 €
• Düsseldorf	8,75 €	12,17 €	10,91 €	9,89 €
Erforderl. Brutto-Stundenlohn bei 35 Std./Woche und einem Erwerbstätigen				
• Hochsauerlandkreis	8,84 €	11,47 €	8,84 €	9,63 €
• Mülheim an der Ruhr	9,36 €	12,00 €	9,76 €	9,96 €
• Düsseldorf	9,63 €	13,38 €	12,00 €	10,88 €

(Quelle: Alle Angaben oben, eigene Berechnung)

Die dargestellten Zahlen geben an, welche Brutto-Stundenlöhne nötig wären, um eine Hilfebedürftigkeit nach dem SGB II zu vermeiden. Steffen (2013) hat noch eine darüber hinausgehende Berechnung angestellt, die zeigt: Mit einem Lohnniveau, das eine Hilfebedürftigkeit nach dem SGB II vermeidet, werden in der Regel noch keine existenzsichernden Rentenanträge erworben werden. Um dies zu gewährleisten, wären noch einmal deutlich höhere Stundenlöhne erforderlich.

⁹ Zur Berechnung der Stundenlöhne wurde das monatliche Bruttoentgelt mit den 12 Monaten multipliziert und durch 52 Kalenderwochen dividiert, um anschließend eine Division durch die angenommenen Arbeitsstunden pro Woche durchzuführen.

2.3 Zweites Fazit

- Die ALG II-Beziehenden haben keine überzogenen Lohnvorstellungen. Der von ihnen zur Arbeitsaufnahme mindestens beanspruchte Lohn übersteigt nicht den Lohn, der zum Ausstieg aus dem SGB II-Leistungsbezug erforderlich ist.
- Die Ausstiegslöhne fallen, je nach dem Typ der Bedarfsgemeinschaft und den Bedingungen des regionalen Wohnungsmarktes, unterschiedlich hoch aus.
- Es gibt Tariflöhne, die nicht einmal ausreichen, um bei einer Vollzeit-erwerbstätigkeit eine alleinstehende Person über die SGB II-Schwelle zu heben. Ein gesetzlicher Mindestlohn von 8,50 € würde in der Regel ausreichen, um eine Hilfebedürftigkeit nach dem SGB II für Alleinstehende zu vermeiden.
- Anders stellt sich die Situation für Familienhaushalte dar: Für Alleinerziehende mit einem oder Alleinverdiener-Paare mit zwei Kindern reicht eine Vollzeit-Erwerbstätigkeit im unteren Lohnbereich zum Teil nicht aus, um einen Lebensstandard über SGB II-Niveau zu erwirtschaften. Um Hilfebedürftigkeit nach dem SGB II auch für Alleinerziehende oder Alleinverdiener-Paare mit Kindern zu vermeiden, sind Stundenlöhne von mehr als 8,50 € notwendig.

3. Literatur

- Bachmann, R., von den Driesch, E., Ehlert, C., Flake, R., Frings, H., Schaffner, S., Scheuer, M. (2012) Studie zur Analyse der geringfügigen Beschäftigungsverhältnisse, hg. vom Rheinisch-Westfälischen Institut für Wirtschaftsforschung (RWI), Essen
- Bäcker, G. (2013) Bei Niedriglöhnen und hohen Mieten: Trotz Vollzeitarbeit droht ein Einkommen unterhalb des Hartz IV-Niveaus
- Berg, M. u. a. (2013) Codebuch und Dokumentation des ‚Panel Arbeitsmarkt und soziale Sicherung‘ (PASS), Band 1, Nürnberg
- Beste, J., Bethmann, A., Trappmann, M. (2010) Arbeitsmotivation und Konzessionsbereitschaft: ALG-II-Bezug ist nur selten ein Ruhekitzen, IAB-Kurzbericht 15/2010, Nürnberg
- Bruckmeier, K., Pauser, J., Riphahn, R., Walwei, U., Wiemers, J. (2013) Mikroanalytische Untersuchung zur Abgrenzung und Struktur von Referenzgruppen für die Ermittlung von Regelbedarfen auf Basis der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe, Nürnberg
- Brutto-Netto-Rechner: <http://www.brutto-netto-rechner.info/>
- Bundesagentur für Arbeit, Statistik: Analyse der Grundsicherung für Arbeitssuchende für Nordrhein-Westfalen, Februar 2014
- Bundesagentur für Arbeit, Statistik: Arbeitsmarkt in Zahlen, Erwerbstätige ALG II-Bezieher, Stand: Juni 2012
- Bundesagentur für Arbeit, Statistik: Grundsicherung für Arbeitssuchende (SGB II), Wohn- und Kostensituation Kreise und Träger:
- Bundesagentur für Arbeit, Statistik: Geldleistungen an Bedarfsgemeinschaften mit Einkommen aus Erwerbstätigkeit, 2011
- Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband Gesamtverband e. V. (Hg.) (2010) Damit sich Arbeit lohnt. Expertise zum Abstand zwischen Erwerbseinkommen und Leistungen nach dem SGB II, Berlin
- Dietz, M., Müller, G., Trappmann, M. (2009) Bedarfsgemeinschaften im SGB II. Warum Aufstocker trotz Arbeit bedürftig bleiben, IAB-Kurzbericht 2/2009, Nürnberg
- Familienkasse (Hg.) (2013): Merkblatt Kinderzuschlag 2013 (<http://www.arbeitsagentur.de/zentraler-Content/Veroeffentlichungen/Merkblatt-Sammlung/Merkblatt-Kinderzuschlag.pdf>)
- Hans-Böckler Stiftung, WSI-Tarifarchiv, Stand: Dezember 2013, Düsseldorf (http://www.boeckler.de/index_wsi_tarifarchiv.htm)
- Hirsland, A.; Lobato, P. R. (2010) Armutsdynamik und Arbeitsmarkt. Entstehung, Verfestigung und Überwindung von Hilfebedürftigkeit bei Erwerbsfähigen, IAB-Forschungsbericht 3/2010, Nürnberg

Jahoda, M.; Rush, H. (1980) Work, employment and unemployment – an overview of ideas and research results in the social science literature. SPRU Occasional Paper Series No. 12, University of Sussex

Jahoda, M. (1992), zit. nach Wacker, A. (2000) Arbeitslosigkeit aus sozialpsychologischer Perspektive – eine Auseinandersetzung mit der Position Marie Jahodas, Referat auf der Tagung „Logik der Ökonomie – Krise der Arbeit“ in der Evangelischen Sozialakademie Friedewald, März 2000)

Kalina, T., Weinkopf, C. (2013) Beschäftigung im unteren Stundenlohnbereich in Nordrhein-Westfalen 1995 bis 2011. Auswertung auf Basis des sozio-ökonomischen Panels (SOEP), hg. vom Institut Arbeit und Qualifikation (IAQ), Duisburg – in Vorbereitung

Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr (MBWSV) des Landes Nordrhein-Westfalen: Wohngeldrechner: <http://www.wohngeldrechner.nrw.de/wogp/cgi/call-TSO.rexx?d2443.WEBP.exec%28wrdeprod%29;NW>

Osiander, C. (2010) Anspruchslöhne bei den Empfängern des Arbeitslosengeldes II, in: Wirtschaftsdienst, Jg. 90, H. 4, S. 235 ff)

Sinn, H.-W., Holzner, C., Meister, W., Ochel, W., Werding, M. (2007) Die zentralen Elemente der aktivierenden Sozialhilfe, in: ifo Schelldienst 4/2007, München

Steffen, J. (2009) Bedarfsdeckende Bruttoentgelte. Erforderliche Bruttoentgelthöhen zur Vermeidung von Hilfebedürftigkeit nach dem SGB II, Bremen

Steffen, J. (2013) Ein Mindestlohn für Arbeit und Rente. Erforderliche Höhe eines existenzsichernden Mindestlohns (o. a.)

Trappmann, M., Beste, J., Bethmann, A., Müller, G. (2013): The PASS panel survey after six waves, in: Journal of Labour Market Research